

Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

in Kooperation mit dem Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLOSENZENTRUM

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. Januar 2023
5. aktualisierte Ausgabe
mit den Änderungen zum 1. Juli 2023
durch das Bürgergeld-Gesetz

Bürgergeld in Berlin

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Grußwort



Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes legt als oberstes Gut unserer Gesellschaft die Achtung der Menschenwürde fest. Nach dieser Regel muss sich staatliches Handeln ausrichten. Konkret bedeutet das: Alle Menschen haben das Recht auf ein Mindestmaß an Teilhabe an der Gesellschaft und auf Sicherung des Existenzminimums. In den vergangenen Jahren gab es zu diesem Zweck das Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich auch „Hartz 4“. Zu Beginn dieses Jahres wurde das Arbeitslosengeld II vom Bürgergeld abgelöst.

Die Einführung des Bürgergelds ist ein riesiger Fortschritt. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II wird der Fokus im Bürgergeld mehr auf Aus- und Fortbildung gelegt. Das Bürgergeld soll eine Beratung auf Augenhöhe sichern und Existenzängste verringern. Doch eine so umfangreiche Reform des Sozialstaats bedeutet auch umfassende Änderungen im Verwaltungsprozess.

Damit das neue Bürgergeld auch zu einer besseren Beratung führt, ist es wichtig, dass Rechte, Angebote und Neuerungen bekannt sind. Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) leistet in dieser Frage seit Jahren wichtige Arbeit und klärt darüber auf, was es bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte mit dem Jobcenter zu beachten gilt. Seit 2016 fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung das BALZ finanziell.

Dieser Ratgeber ist das Ergebnis langjähriger Erfahrung im BALZ und berät Sie umfangreich vor Ihrem Behördengang. Das BALZ ist eine behördenunabhängige Beratungseinrichtung für Arbeitslose in ganz Berlin. Die besondere Stärke dieses Ratgebers ist deswegen auch, dass er besonders auf Regelungen und Möglichkeiten in Berlin eingeht. Es freut mich, dass der Ratgeber auch auf Englisch erscheint. So bietet er auch manchen gerade erst hier angekommenen Menschen eine große Hilfe.

Das BALZ und das Bürgergeld haben eins gemeinsam: Sie wollen Ihnen dabei helfen, auf eigenen Beinen zu stehen. Das geht manchmal schneller und manchmal weniger schnell. Jede Vermittlung in einen passenden Job ist ein Erfolg, auf den alle Beteiligten stolz sein können. Der Wiedereinstieg ist nicht immer einfach, aber möglich. Ich wünsche Ihnen alles Gute dabei!

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Impressum

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autor

Roger Brock

Redaktion

Lukas Schramm, Frank Steger und Monika Zink-Anastasiades
Giulia Borri hat die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwältin Antje Krüger
Käthe-Niederkirchner-Str. 6, 10407 Berlin, Telefon: (0 30) 54 59 27 49
www.sozialrecht-krueger.de

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout


www.fred-michael-sauer.de

Titelbild

Blvdone/Stock.Adobe.com

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

Redaktionelle Hinweise

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

Die Regelungen, die nach dem 30. Juni 2023 außer Kraft treten, sind in blauer Schrift gedruckt.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 1. Januar 2023 gibt es das neue „Bürgergeld“. Es führt das System von „Hartz IV“ fort und beinhaltet zugleich einige Änderungen und Verbesserungen gegenüber den früheren Regelungen zu den „Hartz IV“-Leistungen „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“.

Das Bürgergeld bleibt wie „Hartz IV“ ein rechtlich komplexes und hochkompliziertes Regelwerk. Auch beim Bürgergeld ist es schwer, den Durchblick zu behalten. Dabei ist es wichtig, gut informiert zu sein. Schließlich geht es beim Bürgergeld um das Existenzminimum. In Berlin erhalten immerhin eine halbe Million Menschen diese Leistung der Grund- oder Mindestsicherung.

Mit diesem Ratgeber wollen wir Sie über Ihre Rechte aufklären und Sie darüber informieren, was Sie beim Umgang mit der Behörde wissen und beachten sollten, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Sollten Sie etwas nicht oder nicht ganz verstehen oder weitere Fragen haben, dann lassen Sie sich beraten. Beratungsstellen geben Ihnen Auskunft, überprüfen Ihre Bescheide und helfen Ihnen, Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Adressen von Beratungsstellen zum Bürgergeld sowie zu weiteren Themen wie zum Beispiel Schulden, Schwangerschaft, seelische Krisen, Wohnungsnot oder Migration finden Sie über unsere Beratungsplattform www.beratung-kann-helfen.de und in Kapitel 19 am Ende des Ratgebers.

Berlin ist eine bunte Metropole. In unserer Stadt leben hunderttausende Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit wir auch einen Teil dieser Berlinerinnen und Berliner erreichen, haben wir diese Broschüre ins Englische übersetzen lassen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir dennoch nicht übernehmen. Wir freuen uns über Hinweise, Anregungen oder Kritik. Wenn Sie uns etwas mitteilen wollen, dann schreiben Sie bitte an die Geschäftsstelle des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ), Kirchstr. 4, 14163 Berlin oder mailen Sie uns unter info@berliner-arbeitslosenzentrum.de.

Allen, die an diesem Ratgeber mitgewirkt oder ihn durch Fördermittel ermöglicht haben, sei herzlich gedankt!

Eine hilfreiche Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Kai Lindemann
Geschäftsführer des BALZ

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	10
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?	11
1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“	11
2. Drei Arten von Mindestsicherung	11
2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	11
2.2 Sozialhilfe	12
2.3 Asylbewerberleistungen	12
3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld	12
4. Das Bürgergeld kommt – die alte Kritik bleibt	12
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	13
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	13
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	15
3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen	16
4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?	16
5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?	17
6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?	18
7. Wie werden Leistungen zum Lebensunterhalt ausgezahlt?	17
8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?	17
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	18
1. Allgemeine Voraussetzungen	18
1.1 Altersgrenzen	18
1.2 Erwerbsfähigkeit	18
1.3 Hilfebedürftigkeit	19
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	19
2. Bürgergeld für Erwerbsfähige und für Nichterwerbsfähige	19
3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?	20
4. Besonderheiten bei Ausländern	21
4.1 Leistungsausschlüsse	21
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	25
5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden	27
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	29
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	29
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	31
3. Wohngemeinschaft	32
Kapitel 5 Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?	32
1. Regelbedarf	32
2. Mehrbedarfe	33
2.1 Schwangere	33
2.2 Alleinerziehende	34
2.3 Behinderte Leistungsberechtigte	34

2.4 Kostenaufwändige Ernährung	35
2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)	36
2.6 Schulbücher	37
2.7 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	37
2.8 Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG	37
3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser	38
3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?	38
3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?	39
a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit	40
b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung	45
3.3 Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?	47
3.4 Was gilt bei der Neuankmietung von Wohnungen?	49
a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe	49
b) Nicht erforderlicher Umzug	51
c) Neuankmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	51
d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	52
e) Übernahme von Umzugskosten	52
3.5 Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	53
a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation	53
b) Miet- und Energieschulden	53
c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden	53
Kapitel 6 Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?	54
Kapitel 7 Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?	55
1. Bildung und Teilhabe (BuT)	55
1.1 Berlin-Pass BuT	56
1.2 Leistungen für Bildung	56
a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge	56
b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	56
c) Persönlicher Schulbedarf	57
d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule	57
e) Notwendige Lernförderung	57
f) Schülerbeförderung	58
1.3 Leistungen zur Teilhabe	58
a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	58
b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	59
c) Übernahme von Fahrtkosten	59
2. Einmalige Leistungen	59
2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung	60
2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	60
2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	61
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	61
Kapitel 8 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	61
1. Welche Arbeit ist zumutbar?	60
2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung, was ein Kooperationsplan?	62
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?	64
4. Wer kann Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld oder Bürgergeldboni erhalten?	66
5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	66

Kapitel 9 Wie werden Einkommen angerechnet?	66
1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?	66
2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?	68
2.1 Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	69
a) Absetzbeträge	69
b) Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und andere Personen unter 25 Jahren	71
c) Höhere Grundpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten	72
d) Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung	73
2.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	74
2.3 „Mühelose“ Einkommen	77
3. Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?	79
 Kapitel 10 Wie wird Vermögen angerechnet?	80
1. Welches Vermögen ist verwertbar?	80
2. Welche Freibeträge gibt es?	80
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?	82
 Kapitel 11 Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?	82
 Kapitel 12 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	83
1. Was sind Meldeversäumnisse?	83
2. Was sind Pflichtverletzungen?	84
3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?	84
4. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?	85
 Kapitel 13 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?	86
 Kapitel 14 Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?	87
 Kapitel 15 Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Bürgergeld?	88
 Kapitel 16 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?	92
 Kapitel 17 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	93
1. Widerspruch	93
2. Klage	93
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	94
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	94
5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag	95
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	95
7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?	95
8. Ombudsstellen in den Berliner Jobcentern	96
 Kapitel 18 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	96
1. Arztbesuch und Medikamente	96
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	97
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	97
4. Sozialticket und mehr	97

Kapitel 19 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	99
1. Beratung zum Bürgergeld	99
2. Mietrechtliche Beratung	99
3. Schuldnerberatung	99
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	99
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	100
6. Migrationsberatung	101
7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung	101
8. Weiterbildungsberatung	101
9. Energieberatung	102
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	33
Übersicht 2: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	33
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	34
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	35
Übersicht 5: Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	35
Übersicht 6: Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	36
Übersicht 7: Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	37
Übersicht 8: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	41
Übersicht 9: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag	42
Übersicht 10: Anzuerkennende Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	43
Übersicht 11: Anzuerkennende Unterkunftskosten im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete in Bestandswohnungen)	44
Übersicht 12: Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag	45
Übersicht 13: Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	47
Übersicht 14: Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	90
Anhang	
I. Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin ab 1. Januar 2023 gemäß AV-Wohnen	103
II. Quellen und Dokumente	106
III. Weitere Informationen	107

Verzeichnis der Abkürzungen

- Abs. = Absatz
- Alg II = Arbeitslosengeld II (ab 1.1.2023: Bürgergeld für Erwerbsfähige)
- Art. = Artikel
- AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 - AV = Ausführungsvorschriften
 - AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 - BA = Bundesagentur für Arbeit
 - BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
- BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - BG = Bedarfsgemeinschaft
- BKGG = Bundeskindergeldgesetz
- BSG = Bundessozialgericht
- BuT = Bildung und Teilhabe
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht
 - BVG = Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
 - EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen
 - EG = Europäische Gemeinschaft
 - EKS = Einkommen Selbstständiger (Formular)
 - ESTG = Einkommensteuergesetz
 - EU = Europäische Union
 - EuGH = Europäischer Gerichtshof
 - e. V. = eingetragener Verein
 - EWK = Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen)
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz
 - GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Kfz = Kraftfahrzeug
- KiZ = Kinderzuschlag
- LSG = Landessozialgericht
- Nr. = Nummer
- PKH = Prozesskostenhilfe
- PKW = Personenkraftwagen
 - SG = Sozialgericht
- SGB = Sozialgesetzbuch
- V oder VO = Verordnung
 - VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz
 - VVG = Versicherungsvertragsgesetz

Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende? Was ist Bürgergeld?

1. Das „soziokulturelle Existenzminimum“

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bürgergeld gehören zum steuerfinanzierten System der staatlichen Grund- oder Mindestsicherungen in Deutschland. Die Leistungen der Grundsicherung sollen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und die in dieser Hinsicht als „hilfebedürftig“ gelten, das „soziokulturelle Existenzminimum“ sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als *soziokulturelles* Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung aber auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zumeist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe von Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und gegebenenfalls weiteren Bedarfen ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird auch verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland unterscheidet man drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die das Existenzminimum sichern sollen. Die Einführung einer weiteren Mindestsicherung, die Kindergrundsicherung, ist von der Bundesregierung für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt.

2.1 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II. Es umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören unter anderem das Bürgergeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe und verschiedene Einmalleistungen. Die wichtigste Leistung zum Lebensunterhalt im SGB II ist das Bürgergeld.

Der Begriff „Bürgergeld“ löst ab dem 1. Januar 2023 die bisherigen Bezeichnungen für die Leistungen „Arbeitslosengeld II“ („Alg II“ oder auch „Hartz IV“ genannt) und „Sozialgeld“ ab. Bis zum 30. Juni dieses Jahres dürfen die Behörden noch die alten Bezeichnungen in ihren Formularen und Bescheiden verwenden.

Das Bürgergeld-Gesetz, das stufenweise zum 1. Januar und 1. Juli 2023 in Kraft tritt, hält zahlreiche materielle Verbesserungen für Leistungsberechtigte gegenüber der bisherigen Rechtslage bereit. Damit ist die Kritik an der Grundsicherung für Arbeitsuchende allerdings nicht verstummt (mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 4 „Das neue Bürgergeld – die alte Kritik bleibt“).

Um das Bürgergeld beanspruchen zu können, müssen Antragsteller insbesondere hilfebedürftig und *erwerbsfähig* sein. Aber auch viele nichterwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ein Bürgergeld erhalten, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben. Näheres erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 2 „Bürgergeld für Erwerbsfähige und nicht Erwerbsfähige“.

Liegen diese Voraussetzungen vor, haben in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel den gleichen Anspruch auf das Bürgergeld wie Deutsche.

Gut zu wissen:

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um Bürgergeld zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und über kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit. Beziehen Personen bereits eine gesetzliche Altersrente oder sind dauerhaft voll erwerbsgemindert, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer sowie einige andere Ausländer erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen sind in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland in der Regel geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII.

3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld

Das Bürgergeld unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der *Arbeitslosenversicherung*.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren nachweisen können. Die Höhe der Leistung orientiert sich gewöhnlich am letzten Arbeitsentgelt. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Bürgergeld „aufgestockt“ werden.

Unser Rat:

Wenn Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet haben, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter Umständen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel aber nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

4. Das Bürgergeld kommt – die alte Kritik bleibt

Ob die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Würde hilfebedürftiger Menschen tatsächlich ausreichend schützt, ist umstritten.

Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband bemängeln

seit langem die Berechnungsmethoden der Regelbedarfe. Auch nach Einführung des Bürgergeldes, so die Diakonie in ihrer Stellungnahme zum Bürgergeld-Gesetz, sei eine sachgemäße Berechnung der Regelbedarfe nicht sichergestellt: „*Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen*“ (Stellungnahme der Diakonie, S. 1).

Die bei der Neuermittlung der Regelbedarfe 2021 geäußerte Kritik der Verbände bleibt bestehen. Der Paritätische hatte damals kritisiert, dass Ausgaben, die in den unteren Einkommensschichten der Bevölkerung üblicherweise anfallen, vom Gesetzgeber zu Unrecht nicht bei der Berechnung des Regelbedarfs berücksichtigt würden, beispielsweise die Ausgaben für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere, Reisen oder den Kauf oder die Nutzung eines PKWs oder Motorrads (Expertise Regelsatz 2021, diverse Seiten; zur Kritik der Diakonie an den Regelbedarfen 2021, siehe: www.diakonie.de/pressemitteilungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativmodell-vor). Die Diakonie weist seit längerem darauf hin, dass die Stromkosten in den Referenzhaushalten weiterhin nicht korrekt ermittelt und zu niedrig im Regelbedarf abgebildet würden (Stellungnahme, S. 11).

Als unzureichend bezeichnen die Sozialverbände auch den gesetzlich geregelten Mechanismus zur jährlichen Erhöhung der Regelbedarfe. Der Mechanismus berücksichtige weiterhin nur Preissteigerungen in der Vergangenheit und sei „*nicht in der Lage, zeitnah auf die dynamischen Veränderungen der Preise zu reagieren*“. Im Ergebnis könne daher bei deutlichen Preissteigerungen im Laufe eines Kalenderjahres das Existenzminimum infrage gestellt sein (Fachinfo des Paritätischen vom 6. Januar 2023; ähnlich die Diakonie in der Stellungnahme, S. 1).

Die deutliche Anpassung der Regelsätze zum 1. Januar 2023, um 53 Euro bei Alleinstehenden, wird von den Sozialverbänden zwar begrüßt. Angesichts der rasant steigenden Preise, insbesondere für Energie und Lebensmittel, stelle diese Erhöhung, so der Paritätische, jedoch keine Verbesserung des Lebensstandards, sondern lediglich eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten zwölf Monate dar. Tatsächlich müssten die Regelbedarfe der Grundsicherung in viel stärkerem Maße angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Der Paritätische fordert aktuell eine Anhebung des Regelbedarfs für Alleinstehende auf 725 Euro im Monat (Pressemitteilung vom 9. November 2022).

Kritisch werden von den Verbänden auch die Sanktionen für Leistungsberechtigte gesehen. Zwar begrüßt die Diakonie, „*dass die bisherigen starren Sanktionsregelungen immerhin abgemildert und stärker am Einzelfall orientierte Entscheidungen möglich werden*“. Auf der anderen Seite bleibe aber der Widerspruch bestehen, dass „*Minderungen*“ in das Existenzminimum eingriffen und die Mangellage von Leistungsberechtigten verschärften. Die Diakonie Deutschland lehnt daher Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung grundsätzlich ab (Stellungnahme, S. 12).

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II). Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann persönlich vor Ort, schriftlich per Post, Fax oder E-Mail oder telefonisch beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Die Beweislast für den Zugang des Antrags trägt der Antragsteller.

Unser Rat:

Mündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. So können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben. Verlangen Sie eine Empfangsbestätigung, wenn Sie Anträge beim Jobcenter persönlich einreichen. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Jobcentern in einem Rundschreiben empfohlen, Eingangsbestätigungen auszustellen, wenn das gewünscht wird. Beim Postversand empfehlen wir das Einwurf-Einschreiben – im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus. Bei Online- oder E-Mail-Anträgen sollten Sie darauf achten, dass der Eingang Ihres Antrags bestätigt wird.

Damit Ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, die bereitgestellten Antragsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verwenden.

Um Leistungen online zu beantragen, nutzen Sie die entsprechenden Angebote auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit für Erstanträge und für Weiterbewilligungsanträge. Sie können das Antragsformular, die Ausfüllhinweise zum Antrag (in mehreren Sprachen) und die Anlagen auch im Download-Center herunterladen (dafür im Download-Center nach unten scrollen) und ausdrucken.

Unser Rat:

Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn die Mitarbeiter des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie.

Gut zu wissen:

Brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Bürgergeld-Antrags oder haben Sie Fragen zu einzelnen Punkten Ihres Antrags, dann können Sie sich an eine Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

Von Ihrem Antrag werden alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Hilfe vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich ‚eheähnlicher Gemeinschaft‘“.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Gut zu wissen:

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen. Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt in der Regel auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 2 SGB II). Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat:

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur für *einen* Monat gestellt, weil eine Nachzahlung an den Vermieter aufgrund der jährlichen Heizkostenabrechnung oder eine Rechnung aus einer Heizmittelbevorratung in einem Einfamilienhaus fällig ist, gilt vorübergehend eine Sonderregelung: Der Antrag wirkt auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück, wenn seit Ablauf des Fälligkeitsmonats nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Fälligkeitsmonat ist in der Regel der Monat, in dem die Rechnung spätestens zu zahlen ist. Die Regelung ist nur auf Anträge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Beispiel: Familie K. war bislang nicht bedürftig und erhält im August 2023 die jährliche Heizkostenabrechnung mit einer hohen Nachzahlungsforderung des Vermieters. Die Zahlungsfrist ist auf den 15. September 2023 festgesetzt. Erst im darauffolgenden Dezember erfährt Herr K., dass er finanzielle Hilfe vom Jobcenter für die Heizkostennachzahlung erhalten kann. Er stellt noch im Dezember einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter.

Ergebnis: Da die Familie K. aufgrund der hohen Heizkostennachzahlung lediglich im September 2023 bedürftig ist, wirkt ihr Antrag auf den 1. September zurück.

Bitte beachten Sie:

Einige Leistungen, wie zum Beispiel die Erstausrüstung für die Wohnung, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Darlehen bei einem unabweisbaren einmaligen Bedarf (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“), werden vom Antrag auf Bürgergeld nicht mit erfasst. Für diese Bedarfe müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 Abs. 1 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich – und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – an einen anderen Ort als Ihren Wohnsitz (Meldeadresse) verlegt, kann auch dieser Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

Für wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als „Wohnsitz“. Wohnungslose ohne Meldeeintrag in Berlin oder mit dem Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, die nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden einem der zwölf Berliner Jobcenter in der Regel entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Tabelle im [Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens vom Sozialamt zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befindet. Die Zuständigkeit wechselt, wenn diese Personen in eine eigene Wohnung oder an eine neue zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in einem anderen Berliner Bezirk umziehen ([Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales](#)).

Personen mit Wohnsitzauflagen

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten dann nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsberechtigte Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen ([§ 36 Abs. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG](#)). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen.

Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in einem gesetzlich festgelegten finanziellen Umfang für die Dauer von mindestens drei Monaten aufnehmen oder aufgenommen haben. Weitere Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei Antritt oder Durchführung eines Integrationskurses ([§ 43 AufenthG](#)) oder berufsbezogenen Deutschsprachkurses ([§ 45a AufenthG](#)) oder einer geförderten beruflichen Weiterbildung ([§§ 81 und 82 SGB III](#)), sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem Ort der Wohnsitzauflage ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

3. Sie können sich von einem „Beistand“ begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen ([§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X](#)).

4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?

Grundsätzlich müssen Anträge in deutscher Sprache abgefasst sein. Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten daher einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann auch ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlegen) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die [VO \(EG\) 883/2004](#), die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt ([Weisung 201611028 der BA](#)).

Bei anderen Ausländern *kann* das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwen-

digen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, *können* Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Kapitel 8 im Abschnitt 3 „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme erbringt das Jobcenter?“.

5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen?

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, wenn Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen (§ 41 Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

Unser Rat:

Damit keine Unterbrechung bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen eintritt, sollten Sie spätestens drei Wochen vor Ablauf des Zeitraums, für den Ihnen Leistungen bewilligt worden sind, einen Weiterbewilligungsantrag beim Jobcenter einreichen. Um keine Leistungsansprüche zu verlieren, müssen Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen.

Die Dauer der Bewilligung ist auf einen Monat beschränkt, wenn ein Hilfebedarf nur in einem Monat besteht und geltend gemacht wird.

7. Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel im Voraus zum Monatsanfang auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sind Sie nicht Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie Ihre Geldleistung in Form eines Postschecks. Die Zustellung der Leistungen per Scheck ist kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen konnten (§ 47 Abs. 1 SGB I). In diesem Fall müssen Sie zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorlegen.

8. Ist ein Vorschuss auf Bürgergeld möglich?

Sind Sie mittellos, haben Sie Anspruch auf eine vorläufige und damit schnelle Entscheidung (§ 41a Abs. 1 SGB II), wenn der Anspruch auf das Bürgergeld wahrscheinlich ist. Dann können Sie *im Einzelfall* notfalls auch sofort Bargeld erhalten. Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch aktuelle Kontoauszüge und gegebenenfalls andere geeignete Dokumente belegen.

Auf bereits bewilligte Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Statt Bargeld im Jobcenter auszuzahlen, nutzen die Behörden häufig ein anderes Verfahren. Sie erhalten einen Auszahlungsschein, den Sie an der Kasse eines am Verfahren beteiligten Supermarktes (zum Beispiel Rewe, Real, Penny, dm und Rossmann) einlösen können. Oder Sie bekommen einen Scheck, den Sie bei einer Postfiliale einreichen. Die Einlösung ist für Sie kostenlos. Der Auszahlungsschein enthält weder persönliche Daten über Sie noch Daten oder ein Logo des Jobcenters und verpflichtet Sie auch nicht zum Kauf von Waren. Barauszahlungen sind auf einen Höchstbetrag von 990 Euro begrenzt.

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Bürgergeld für Erwerbsfähige und für Nichterwerbsfähige“). Welche Personengruppen von Leistungen ausgeschlossen werden, erfahren Sie in den Abschnitten 3, 4.1 und 5 dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: *Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1957 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten am 10. Juni 2023. Folglich hat er bis zum 30. Juni 2023 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.*

Bitte beachten Sie:

Bis Ende 2022 konnte das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch mit dem 63. Geburtstag, eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 wird die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente beantragen und in Anspruch nehmen zu müssen, ausgesetzt (§ 12a SGB II). Auch das Jobcenter ist dann nicht befugt, an Ihrer Stelle einen Antrag auf Altersrente zu stellen (§ 65 Abs. 2 SGB II).

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Bestehen Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit, darf das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich von einem Arzt untersuchen lassen. Gegebenenfalls können Sie danach aufgefordert werden, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen (mehr dazu in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“).

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen. Noch nicht erwerbsfähig sind nach dem Gesetz Kinder unter 15 Jahren.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- Für **Bürger der EU** (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger) mit einem Aufenthaltstitel besitzen grund-

sätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis zum Beispiel auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Mehr zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfahren Sie in Kapitel 9 und Kapitel 10.

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Regel für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Bürgergeld für Erwerbsfähige und für Nichterwerbsfähige

Erfüllen Sie alle vier Voraussetzungen aus dem vorherigen Abschnitt, bekommen Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für Erwerbsfähige (bis Ende 2022: Arbeitslosengeld II).

Sind Sie *nicht erwerbsfähig*, können Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für Nichterwerbsfähige (bis Ende 2022: Sozialgeld) erhalten, vorausgesetzt, Sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich `eheähnlicher Gemeinschaft““). Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- *dauerhaft* voll erwerbsgeminderte Kinder unter 18 Jahren, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil im Haushalt leben,
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern zusammenleben, und
- Eltern, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit* erhalten *und* mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenwohnen.

Sind Sie *dauerhaft* erwerbsunfähig und mindestens 18 Jahre alt, stehen Ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5

Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für Sie nachrangig ein Anspruch auf das Bürgergeld für Nichterwerbsfähige in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (BSG vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

Bitte beachten Sie:

Der Status „erwerbsfähig“ und „nicht erwerbsfähig“ entscheidet über den Zugang zu bestimmten Leistungen: So haben zum Beispiel nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und sind nur erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld regelmäßig aufgrund ihres Leistungsbezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (mehr dazu in Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“).

Haben Sie bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze (siehe 1.1 „Altersgrenzen“) erreicht oder beziehen Sie eine vorgezogene Altersrente (siehe dazu den folgenden Abschnitt), sind Sie vom Bürgergeld ausgeschlossen, auch wenn Sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. In diesen Fällen steht Ihnen bei Bedürftigkeit Sozialhilfe nach dem SGB XII zu.

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Beispiel: *Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr.*

Gut zu wissen:

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Bürgergeld angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Zahlung von Bürgergeld am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind,** ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie
 - sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder
 - einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.
- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Strafhaft, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.
- **erwerbsfähige Personen, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des Nahbereichs des Jobcenters aufhalten oder aus anderen Gründen für das Jobcenter nicht erreichbar sind** (bis zum 30. Juni 2023: § 7 Abs. 4a SGB II; ab 1. Juli 2023: § 7b SGB II).

Zweck der Regelungen zur Erreichbarkeit ist, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und beruflichen Maßnahmen sicherzustellen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen in der Regel Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter schnell Folge leisten können. Sie müssen sich zu diesem Zweck in der Nähe ihres Jobcenters aufhalten und für Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters erreichbar sein. Sie benötigen in der Regel die Zustimmung des Jobcenters, wenn sie sich außerhalb des Nahbereichs ihres Jobcenters aufhalten wollen.

Genau genommen, müssen sich erwerbsfähige Personen „im zeit- und ortsnahen Bereich“ (ab 1. Juli 2023: „im näheren Bereich“) ihres Jobcenters aufhalten. Der Gesetzgeber selbst hat nicht näher definiert, was darunter zu verstehen ist. Eine Verordnung, die das Nähere zur Ortsabwesenheit und Erreichbarkeit regeln soll (§ 13 Abs. 3 SGB II), hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers noch nicht erlassen. [Update: Die Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV) ist am 8. August 2023 in Kraft getreten.]

Ausnahmen vom Aufenthalt im Nahbereich des Jobcenters sind möglich, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein *wichtiger* Grund vorliegt, zum Beispiel Teilnahme an einer ärztlich verordneten Kur oder Rehabilitationsmaßnahme, *und* das Jobcenter dem auswärtigen Aufenthalt zugestimmt hat. Auch ohne wichtigen Grund können Jobcenter eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weitere Ausnahmen von der Erreichbarkeit können in der noch zu erlassenden Verordnung bestimmt werden.

Für nicht erwerbsfähige Personen oder Kinder unter 15 Jahren gilt die vorherige Zustimmungspflicht für eine Ortsabwesenheit nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht.

Unser Rat:

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung der Leistungen für den Zeitraum der nicht erlaubten Abwesenheit rechnen. Wollen Sie verreisen, sollten Sie die vorherige Zustimmung Ihres Jobcenters einholen (siehe Kapitel 14 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse

Keinen Leistungsanspruch haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

- a) Ausländer und ihre Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten nach der Einreise**. Der Ausschluss gilt zum Beispiel nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthaltG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen;
- b) Ausländer, die **leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind. Nach § 1 AsylbLG sind das vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1 (vorübergehende Aufnahme wegen eines Krieges im Heimatland) oder 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthaltG sowie die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder all dieser Personen.

Von den Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,

- c) die **kein Aufenthaltsrecht** haben oder
- d) deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ableitet. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen.

Den Personen unter c) und d) steht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt in Deutschland zu – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich (Bundestagsdrucksache 18/10211, S. 14). Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung. Umstritten ist, ob eine durchgehende Wohnsitzanmeldung für fünf Jahre erforderlich ist, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (in diesem Sinne etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 21.10.2021 – L 19 AS 929/21 B ER).

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als „zum Zweck der Arbeitsuche“ besteht. Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung ist zwischen Staatsangehörigen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (Unionsbürgern oder EU-Bürgern), britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen („Alt-Briten“) und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft („Unionsbürgerrichtlinie“), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU) sowie für Bürger der Schweiz.

Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie *insbesondere* über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- **ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU)

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit handeln. Bei Selbstständigen reicht daher eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.

Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder der Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird (AVV zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht in der Regel die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Beschäftigung mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank zu § 7 SGB II, Beitrag: Leistungsausschluss von Ausländern – Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

- **ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)
- **ein grundsätzlich unbefristetes Freizügigkeitsrecht nach einer mehr als einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland**, wenn die Arbeit unfreiwillig verloren gegangen ist und dies von der Agentur für Arbeit bestätigt wird (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Das höchste deutsche Sozialgericht geht davon aus, dass auch eine Dauer der Erwerbstätigkeit von genau einem Jahr ausreichend ist (BSG vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 79/20 R).

Die Regelung setzt keine ununterbrochene Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13.7.2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach einem von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr besteht ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und nur das Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruht (BSG vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 91/20 R).

In allen diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- **ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Zu den Familienangehörigen gemäß § 3 FreizügG/EU gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Keine Familienangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes sind zum Beispiel Geschwister, Onkel und Tanten, Verschwägerter und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.

- **ein Daueraufenthaltsrecht in der Regel nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt in Deutschland**, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat (§ 4a FreizügG/EU).

Ein bereits entstandenes Daueraufenthaltsrecht bleibt erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft verlieren.

Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- **ein *fiktives* Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU)**

Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen *möglichen* Anspruch darauf prüfen; so hat es das Bundessozialgericht entschieden (BSG, Urteil vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.).

Beispiel: *Ein unverheirateter, nichterwerbstätiger Unionsbürger hat als Elternteil, der für ein minderjähriges deutsches Kind sorgt, ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.*

Weitere **Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder** leiten sich aus **Art. 10 der VO (EU) 492/2011** ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern beziehungsweise die Elternteile besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist, und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem „unfreiwilligen“ Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Gut zu wissen:

Seit der Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2020 (Rechtssache C181/19) ist ein pauschaler Leistungsausschluss von Unionsbürgern, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende gesetzliche Regelung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

Österreichische Staatsbürger können sich auch auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 - L 18 AS 1812/19 und 8. Juni 2020 - L 18 AS 1641/19).

Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Regeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU. Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Europäischen Union. Für sogenannte Alt-Briten und ihren Familienangehörigen gilt, dass sie – wie Unionsbürger – SGB II-Leistungen beanspruchen können, wenn sie über ein Aufenthaltsrecht nicht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltswort, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltswort als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Ausgeschlossen von den SGB II-Leistungen sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Arbeitsuche erteilt wurde. In § 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG sind die wesentlichen Aufenthaltstitel zusammengefasst, die zum Zweck der Arbeitsuche erteilt werden.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben dagegen zum Beispiel

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind (siehe oben).

Leistungen nach dem SGB II erhalten seit dem 1. Juni 2022 auch Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, zum Beispiel Personen, die wegen des Krieges

aus der Ukraine geflohen sind oder nicht mehr dorthin zurückkehren können. Das gilt bereits dann, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG *beantragt* und eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) von der Ausländerbehörde erhalten haben, die ihnen bescheinigt, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt oder fortbesteht (§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II). Der Ausschluss von den Leistungen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland oder aufgrund einer fehlenden Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt in diesen Fällen nicht. Weitere Voraussetzung ist jedoch in der Regel, dass diese Personen – wie es im Amtsdeutsch heißt – „erkennungsdienstlich behandelt“ (§ 49 AufenthG) worden sind beziehungsweise ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde.

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind gleichfalls SGB II-berechtigt (§ 33 AufenthG; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Asylberechtigte/Flüchtlinge – in Deutschland geborene Kinder“).
- **türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG nachzuweisen.

Unser Rat:

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Sozialgerichte sind sich uneins, ob die Leistungsausschlüsse für nicht *ausreisepflichtige* Unionsbürger mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht dazu noch aus.

Gut zu wissen:

Ausländer, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur für einen Monat ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII (siehe Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn zum Beispiel Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt

für sich und ihre Familienangehörigen Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen. Die Meldepflicht besteht außerdem, wenn Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG).

Die genannten Stellen müssen die Ausländerbehörde auch informieren, wenn ein Drittstaatsangehöriger mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck

der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder seine Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungserheblich“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft jedoch nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat:

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Bezugs von Bürgergeld ist zum Beispiel für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende (zumindest für die Dauer von sechs Monaten) und Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 nicht möglich. Sie ist aus diesem Anlass ebenso ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, kann die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Bei Aufenthalten zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit kann die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder zu einem Widerruf (§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Bürgergeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets eine Einzelfallentscheidung treffen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), sowie
- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder als Opfer von Straftaten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Das Gleiche gilt auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG („Chancen-Aufenthaltsrecht“).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen (§ 29 Abs. 2 AufenthG), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat (§ 36a AufenthG).

Für Personen aus Staaten, die das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** unterzeichnet haben, ist die „Rückschaffung“ insbesondere ausgeschlossen, wenn sie vor dem 55. Geburtstag eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten oder nach dem 55. Geburtstag eingereist sind und seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben (Art. 7 EFA). Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören die „alten“ EU-Staaten, Estland und die Türkei (mehr zum EFA in Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

Unser Rat:

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, bevor Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen, sich an eine [Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten](#) der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine [Flüchtlingsberatungsstelle](#) oder die [Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten](#) zu wenden.

5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden

Viele Auszubildende, Schüler und Studierende haben Anspruch auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind und die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen (siehe insbesondere Abschnitt „1. Allgemeine Voraussetzungen“). Ob ihnen Bürgergeld zusteht oder ob sie – mit Ausnahme der „Leistungen für Auszubildende“ (siehe unten) – von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, hängt insbesondere von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden, Schüler und Studierenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb und Schule) absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Bürgergeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studierende sind im Grundsatz vom Anspruch auf Bürgergeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „dem Grunde nach“ förderfähig ist, also für den jeweiligen Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang von vornherein gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Bürgergeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind daher zum Beispiel Studierende in Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird.

Für Schüler und Studierende, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Bürgergeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studierende

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),

wenn sie aufgrund eines zu hohen Lebensalters (§ 10 Abs. 3 BAFöG) kein BAFöG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAFöG entweder tatsächlich erhalten, *oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen* nicht erhalten, können folgende Personen Bürgergeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAFöG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten diese Personen bereits Bürgergeld bis zur Entscheidung über den BAFöG-Antrag. Nach der Entscheidung über den BAFöG-Antrag steht ihnen Bürgergeld nur noch zu, wenn die Voraussetzungen aus dem ersten Satz dieses Absatzes erfüllt sind.

Ausgeschlossen vom Bürgergeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang zwar BAFöG-förderungsfähig ist, die jedoch aus „persönlichen Gründen“, wie zum Beispiel aufgrund eines zu hohen Alters, ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchst-dauer, kein BAFöG erhalten. Für bestimmte Schüler und Studierende, die aufgrund ihres Alters kein BAFöG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).

Leistungen für Personen in Ausbildung, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, aber bedürftig sind

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die vom Bürgergeld gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Diese Leistungen gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht mit ein (siehe Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“).

Zu den „Leistungen für Auszubildende“ zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbaren Sonderbedarfen (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2 „Mehrbedarfe“),
- die Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAFöG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, Schüler und Studierende, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, ein *Darlehen* in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen *sind* als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studierende nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAFöG) keine Ausbildungsförderung nach dem BAFöG zusteht
und
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist *und*
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie können nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen:

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, Schülern oder Studierenden, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, können die regulären SGB II-Leistungen erhalten. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und wie hoch dieser Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einstehen und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder der Partner (von Antragstellern), wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit Leistungsberechtigten zusammenleben und wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Bürgergeld ausgeschlossen werden.

Wann Ehepartner „dauernd getrennt“ leben, bestimmt sich nach dem familienrechtlichen Verständnis des Begriffs der Trennung (u.a. BSG vom 18.2.2010 – B 4 AS 49/09 R). Ehepaare gelten demnach als „dauernd getrennt lebend“, wenn ein Trennungswille eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Eine nur räumliche Trennung der Ehepartner, zum Beispiel berufsbedingt, reicht nicht aus, um „dauernd getrenntlebend“ zu sein.

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Es genügt, wenn das Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (Bundessozialgericht) bei

dem Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält.

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Bürgergeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Bürgergeld ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).
- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen:

Verfügt ein im Haushalt der Eltern lebendes Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass zwei gleich- oder verschiedengeschlechtliche Personen

- in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft leben, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und
- gemeinsam wohnen *und* wirtschaften.

Damit eine solche Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar ist, wird darüber hinaus verlangt, dass die Beziehung zwischen den Partnern so eng ist, dass

- beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und in Notfällen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einzustehen (siehe BVerfG vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, Rn. 116ff. und BSG vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R, Rn. 13 – 23).

Trifft einer der folgenden Sachverhalte zu, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ beziehungsweise „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- Die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,

- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt oder
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat:

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.

Gut zu wissen:

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus (BSG vom 27.1.2009 – B 14 AS 6/08 R, Randnummer 15). Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften.

Ob Verwandte oder Verschwägte, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Bürgergeld-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Berechtigte von Bürgergeld (§ 7 Abs. 2 Bürgergeld-V). Einzelheiten dazu lesen Sie in Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante und trägt die hälftigen Wohnkosten. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.400,00 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600,00 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Netto-Rente der Tante 1.400,00 Euro

abzüglich

– der Versicherungspauschale (Bereinigung) in Höhe von 30,00 Euro

– des zweifachen Regelbedarfs in Höhe von 1004,00 Euro und

- der halben monatlichen Warmmiete in Höhe von 300,00 Euro
- = verbleibendes Einkommen 66,00 Euro.

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 33,00 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Unser Rat:

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber – so wie im Beispiel – nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägte Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Erhalten Sie *tatsächlich* Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	502	449
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	451	404
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	402	360
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420	376
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	348	311
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	318	285

Bitte beachten Sie:

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich.

Sofortzuschlag für Kinder

Im Vorgriff auf die geplante Kindergrundsicherung erhalten Kinder, deren Anspruch auf Bürgergeld sich nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 bemisst, von den Jobcentern zusätzlich zu ihrem Regelbedarf einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ausgezahlt. Den Zuschlag bekommen Kinder in diesen Regelbedarfsstufen auch dann, wenn sie lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben oder allein wegen der Anrechnung ihres Kindesgeldes kein Bürgergeld erhalten (§ 72 SGB II).

2. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auf einen oder mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für die jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 2

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	85,34	76,33
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	76,67	68,68
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	68,34	61,20
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	71,40	63,92

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Im Übrigen beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Begrenzt ist der Mehrbedarf auf 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1, so dass es den Zuschlag für höchstens fünf Kinder gibt.

Die Werte in der Übersicht 3 gehen von dem Regelfall aus, dass kein Partner in der Bedarfsgemeinschaft der alleinerziehenden Person lebt und die alleinerziehende Person den Regelbedarf aus der Regelbedarfsstufe 1 erhält.

Übersicht 3:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2023	2022
1 Kind unter 7 Jahren	180,72	161,64
1 Kind ab 7 Jahren	60,24	53,88
2 Kinder unter 16 Jahren	180,72	161,64
2 Kinder ab 16 Jahren	120,48	107,76
1 Kind unter 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	180,72	161,64
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	120,48	107,76
3 Kinder	180,72	161,64
4 Kinder	240,96	215,52
ab 5 Kindern	301,20	269,40

Bitte beachten Sie:

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält. Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Berechtigte von Bürgergeld, die erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte nicht erwerbsfähige Beziehende von Bürgergeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 4

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	175,70	157,15
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	157,85	141,40
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	140,70	126,00
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	147,00	131,60

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zusätzliche Kosten für die Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein.

Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt.

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende.

Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung

(nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (100,40 Euro)
Mukoviszidose	30 % (150,60 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (50,20 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (25,10 Euro)
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

* Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Collitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder

einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Die ernährungsbedingten Mehrbedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden vom Deutschen Verein nicht gesondert untersucht. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die vorgenannten Empfehlungen in der Regel auch für Kinder und Jugendliche herangezogen werden können. Allerdings werden weitere ärztliche Ermittlungen empfohlen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass altersbedingt ein höherer Mehrbedarf besteht. Ein solcher Anlass besteht zum Beispiel bei krankheitsbedingten Ernährungseinschränkungen infolge einer Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

Gut zu wissen:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen unabweisbaren und besonderen, das heißt einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe.

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Erkrankung oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Unser Rat:

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

Bei *einmaligen Bedarfen* prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist – dann muss vorhandenes Vermögen vorrangig eingesetzt werden (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2.4). Erst wenn eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist, weil der einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt nicht vom Regelbedarf erfasst ist, kommt der Mehrbedarf in Betracht.

Unzumutbar kann ein Darlehen für Leistungsberechtigte sein, wenn unvorhersehbar ein hoher Finanzbedarf entsteht. Ein einmaliger Sonderbedarf kann zum Beispiel für die Anschaffung eines PCs, Laptops oder Tablets für hilfebedürftige Schüler in Frage kommen, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und den Schülern kein eigenes geeignetes Gerät zur Verfügung steht oder zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Gerichte haben einen Sonderbedarf vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im häuslichen Umfeld („Homeschooling“) anerkannt (etwa LSG Schleswig-Holstein vom 18.3.2021 - L 3 AS 28/21 B ER).

2.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von Lernmitteln befreit (siehe Kapitel 18 im Abschnitt 3. „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“).

2.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung, deren Kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen werden (mehr dazu in Abschnitt 5 „Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser“).

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1 (2,3 Prozent)	11,55	10,33
Stufe 2 (2,3 Prozent)	10,37	9,29
Stufe 3 (2,3 Prozent)	9,25	8,28
Stufe 4 (1,4 Prozent)	5,88	5,26
Stufe 5 (1,2 Prozent)	4,18	3,73
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,54	2,28

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

2.8 Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG

Personen mit Anspruch auf Bürgergeld für Nichterwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG.

(in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	85,34	76,33
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	76,67	68,68
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	68,34	61,20
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	71,40	63,92

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe als Bedarf übernommen.

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören alle Aufwendungen, die Sie Dritten für die zum Wohnen genutzte Unterkunft schulden. Dazu zählen insbesondere

- die Nettokaltmiete oder Grundmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse für zum Beispiel Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei *zentraler* Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, zum Beispiel für den Kabelanschluss, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen („unausweichliche Wohnnebenkosten“).

Die Aufwendungen können als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach **§ 22 Abs. 1 SGB II** nur anerkannt werden, wenn sie in der Zeit fällig werden, für die Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Geht es um Forderungen, die bereits vor Eintritt Ihrer Hilfebedürftigkeit fällig waren, handelt es sich um Miet- oder Energieschulden (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.5 b) „Miet- und Energieschulden“).

Bei jährlicher Beschaffung von Heizmaterial sind die Aufwendungen im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Gegebenenfalls entsteht dadurch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen nur im Monat der Anschaffung des Heizmaterials. Entsprechendes gilt bei einer Nachforderung Ihres Vermieters oder Energieversorgers anlässlich der Jahresabrechnung über die Heizenergiekosten (BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R, Rz.13).

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Bürgergeld fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeiträumen vor dem Bezug von Bürgergeld stammen (BSG vom 24.6.2020 – B 4 AS 7/20 R) – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Gutschrift. Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. Ausnahme: Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise aus dem Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld zahlen mussten, weil das

Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte (§ 22 Abs. 3 SGB II). Die nicht anerkannten Wohnkosten während des Leistungsbezugs sind Thema in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirkungsvolle Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (Wohngemeinschaft).

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabwendbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie in angemessenem Umfang (siehe Nummer 4 der AV-Wohnen).

3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Übersteigen Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die als „angemessen“ angesehenen Bedarfe, werden sie nur vorübergehend in voller Höhe übernommen.

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unterschiedlich. „Angemessene“ Wohnkosten müssen daher stets die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen und werden von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Das „schlüssige Konzept“ muss Angemessenheitswerte sicherstellen, die gewährleisten, dass Leistungsberechtigte jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

Bis zu welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Berlin als „angemessen“ gelten, wird von der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Ausführungsvorschriften Wohnen (kurz: AV-Wohnen) geregelt. Die Senatsverwaltung hat die aus ihrer Sicht „schlüssigen“ Werte für angemessene Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmieten) in der Anlage 1 und die Werte für angemessenes Heizen in der Anlage 2 zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt getrennt nach dem Bedarf für Unterkunft und dem Bedarf für Heizung. Die AV-Wohnen legen dazu

- Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (in Euro) und
- Grenzwerte für den angemessenen Verbrauch von Heizenergie mit oder ohne zentraler Warmwasserbereitung

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Angemessenheitsprüfung der Jobcenter keine Rolle.

Gut zu wissen:

Die Vorschriften aus den AV-Wohnen sind für die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern bindend. In der Beratungspraxis erleben wir jedoch leider immer wieder, dass von den Mitarbeitenden der Jobcenter die Möglichkeiten der AV-Wohnen nicht voll ausgeschöpft oder Vorschriften nicht beachtet werden. Es macht daher Sinn, sich die Regelungen in den AV-Wohnen genauer anzuschauen.

Bitte beachten Sie:

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt. Viele Berliner Richter betrachten die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten auch nicht als „schlüssig“ hergeleitet; sie legen daher für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten oftmals andere Werte für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten als die Jobcenter zu Grunde (mehr dazu am Ende des folgenden Abschnitts unter „Was gilt vor Gericht?“).

Die folgenden Regelungen für die Angemessenheit von Wohnraum gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit

Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit), in der die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nicht überprüft wird. Die Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten) werden in tatsächlicher Höhe übernommen (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Zweck der einjährigen Karenzzeit ist es, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, damit Leistungsberechtigte sich auf die Arbeitsuche konzentrieren können und sich nicht um den Erhalt ihrer Wohnung sorgen müssen.

Wird der Bezug des Bürgergelds in der Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später.

Auch Personen, die bereits vor dem Jahr 2023 Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können aufgrund einer Übergangsregelung die einjährige Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht bei der Karenzzeit zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 3 SGB II).

Beispiel 1: Herr N. bezieht seit dem 1. Juli 2022 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld. Seine Karenzzeit beginnt am 1. Januar 2023 zu laufen.

Beispiel 2: Frau P. hat bis Ende Oktober 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann eine befristete Beschäftigung für zwölf Monate aufgenommen. Am 15. November 2023 stellt sie erneut einen Antrag und bekommt Bürgergeld bewilligt. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. November 2023.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt hat (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Ist die Karenzzeit abgelaufen, beginnt eine neue Karenzzeit erst wieder, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.

Richtwerte

Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten anhand von Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten. Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Die Richtwerte unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den folgenden Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2021 zugrunde.

In Übersicht 8 sowie in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Richtwerte im Sozialen Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten, die um 10 Prozent erhöht sind (siehe Übersicht 8). Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

Übersicht 8

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
1	426,00	468,60
2	515,45	567,00
3	634,40	697,84
4	713,70	785,07
5	857,82	943,60
für jede weitere Person	+ 100,92	+ 111,01

→ Die Investitionsbank Berlin kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten beziehungsweise zu den erhöhten Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt nach Nummer 5 der Anlage 1 zu den AV-Wohnen

- 25 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 32,50 Euro für zwei Personen in der BG,
- 40 Euro für drei Personen in der BG,
- 45 Euro für vier Personen in der BG und
- 51 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um sechs Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll zur individuellen Bestimmung der Angemessenheit bei besonderen Bedarfen der Unterkunft ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden. Der Härtefallzuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen:

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4 c) „Neuanmietungszuschlag wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.

Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
<i>jeweils mit Härtefallzuschlag</i>		
1	468,60	515,46
2	567,00	623,69
3	697,84	767,62
4	785,07	863,58
5	943,60	1037,96
für jede weitere Person	+ 111,01	+ 122,11

Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen

Für **Menschen mit Behinderungen** in barrierefreien Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbenutzer, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen.

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen (siehe [Nummer 3.5.3 der AV-Wohnen](#)).

Prüfgrenze für anzuerkennende Unterkunftskosten

Übersteigen Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) die für Sie geltende (individuelle) Angemessenheitsgrenze, führt das Jobcenter einen sogenannten Wirtschaftlichkeitsvergleich durch.

Von einer Aufforderung zur Kostensenkung sehen die Jobcenter ab, wenn Ihre Bruttokaltmiete nicht höher ist als die Summe aus folgenden Werten:

- dem für Sie maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau,
- *zuzüglich* gegebenenfalls eines Härtefallzuschlags von 10 Prozent auf den Richtwert (beziehungsweise auf den um 10 Prozent erhöhten Richtwert im Sozialen Wohnungsbau),
- *zuzüglich* des Umzugsvermeidungszuschlags in Höhe von 15 Prozent des einfachen Richtwerts. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags ist stets der einfache und nicht der erhöhte Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau ([Nummer 6.4.1 der AV Wohnen](#)).

Anders formuliert: Die Summe der genannten Werte bildet eine Prüfgrenze, die Ihre Bruttokaltmiete nicht übersteigen darf, damit die Unterkunftskosten vom Jobcenter anerkannt werden (siehe Übersicht 10 und Übersicht 11).

Bitte beachten Sie:

Der Umzugsvermeidungszuschlag dient dazu, Ihren *bestehenden Wohnraum* zu sichern. Der Zuschlag ist nicht heranzuziehen bei der Neuanmietung einer Wohnung oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zur „Kostensenkung“ und Neuanmietung im Leistungsbezug erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4.

Übersicht 10

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	489,90	532,50
2	592,77	644,31
3	729,56	793,00
4	820,76	892,13
5	986,49	1072,28
für jede weitere Person	116,06	126,15

Übersicht 11

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	532,50	579,36
2	644,31	701,01
3	793,00	862,78
4	892,13	970,63
5	1072,28	1166,64
für jede weitere Person	126,15	137,25

Die anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft in *bestehendem Wohnraum* finden Sie auch in den Spalten 4 und 5 der beiden Tabellen „Angemessene Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete)“ am Ende dieses Ratgebers (Anhang I).

Beispiel: Frau F. (62 Jahre) hat eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 530 Euro. Sie befürchtet, dass nach Ablauf der Karenzzeit das Jobcenter ihre Miete nicht mehr in vollem Umfang übernimmt. Zu Recht?

Ergebnis: Die monatliche Bruttokaltmiete von 530 Euro übersteigt den für Frau F. maßgebenden Richtwert von 426 Euro (Übersicht 8 Spalte 2). Frau F. erhält aber aufgrund ihres Alters einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert. Zusammen mit dem Umzugsvermeidungszuschlag betragen die vom Jobcenter anzuerkennenden Unterkunftskosten 532,50 Euro im Monat (siehe Übersicht 10 Spalte 3). Die Prüfgrenze wird nicht überschritten und Frau F. muss nicht mit einer „Kostensenkung“ durch das Jobcenter nach dem Ende der Karenzzeit rechnen.

Unser Rat:

Anerkennt das Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr Ihre vollen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete), sollten Sie prüfen, ob das Amt die nach den AV-Wohnen für Sie infrage kommenden Zuschläge und besonderen Wohnbedarfe berücksichtigt hat. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie das Jobcenter darauf hin beziehungsweise legen Widerspruch gegen den Bescheid mit der „abgesenkten“ Bruttokaltmiete ein.

Was gilt vor Gericht?

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten häufig keinen Bestand, da nach Ansicht vieler Richter mit den AV-Wohnen kein durchgängig „schlüssiges Konzept“ vorliegt (unter anderem SG Berlin vom 15.2.2022 – S 136 AS 2303/18 und vom 21.1.2022 – S 37 AS 9515/19). Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt angeboten wird (BSG vom 3.9.2020 – B 14 AS 37/19 R, Randnummer 27f.). Dass zu den Richtwerten der AV-Wohnen angemessener Wohnraum tatsächlich ausreichend zur Verfügung steht, lässt sich jedoch nicht feststellen.

Die Richter legen in diesen Fällen hilfsweise die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf für die Unterkunft zugrunde, begrenzt durch die Tabellenwerte in der Mietenstufe IV nach dem Wohngeldgesetz (Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent (siehe Übersicht 12). Die Werte nach der Wohngeldtabelle sind „abstrakte“ Werte, das heißt, sie berücksichtigen nicht den Einzelfall (so BSG vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, Randnummer 19). Nach unseren Erfahrungen erkennen die Gerichte jedoch nur selten höhere Werte bei besonderen Wohnbedarfen an.

Übersicht 12

Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag von 10 Prozent (Berlin mit Mietenstufe IV, Werte ab 1. Januar 2023)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbeträge (in Euro)	
	ohne Sicherheitszuschlag	mit Sicherheitszuschlag
1	478	525,80
2	579	636,90
3	689	757,90
4	803	883,30
5	918	1009,80
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	111	122,10

Unser Rat:

Bevor Sie vor dem Sozialgericht klagen, sollten Sie die vom Jobcenter als angemessen anerkannten Bruttokalt-Werte mit den Werten aus der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 12) vergleichen. Wir raten Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Anders als beim Unterkunftsbedarf gibt es beim Bedarf für die Heizung keine Karenzzeit. Die Überprüfung Ihres Heizverhaltens auf Angemessenheit kann daher bereits mit der Antragstellung beginnen.

Nach den Berliner AV-Wohnen erfolgt die Überprüfung Ihrer Heizkosten anhand von angemessenen Verbrauchswerten für Heizenergie. Der Berliner Senat hat bereits im vergangenen Jahr die Grenzwerte für angemessenes Heizen in den AV-Wohnen von Geld- auf Verbrauchswerte umgestellt. Hintergrund sind die starken Preissteigerungen und Preisschwankungen bei Heizenergie. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass die Jobcenter die Heizkosten auch dann übernehmen, wenn wegen der aktuell hohen Energiepreise die Heizkosten, aber nicht der Verbrauch gestiegen sind.

Der Bedarf für die Heizung umfasst auch den Bedarf für eine *zentrale* Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus erfolgt oder das Warmwasser in einer Wohnung und einem Einfamilienhaus über die Heizungsanlage erzeugt wird, zum Beispiel über eine Gasetagenheizung.

Die aktuellen Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte der Energiearten **Heizöl, Erdgas und Fernwärme** basieren auf Werten des bundesweiten Heizspiegels von co2online gGmbH aus dem Jahr 2020 und sind in der Anlage 2 zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Es gelten folgende Werte für das Heizen als angemessen:

- für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) 11.900 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 15.500 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 19.000 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 21.400 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 24.300 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 2.900 kWh im Jahr hinzu.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Ihre tatsächlichen Verbrauchswerte können Sie in der Regel der jährlichen Heizkostenabrechnung Ihres Vermieters oder Ihres Energieversorgers (Gas, Fernwärme) entnehmen.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten auch die Verbrauchswerte für die zentrale Warmwasserbereitung. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind daher von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen. Die monatlichen Abzüge betragen bei Heizungen, die mit Heizöl, Erdgas oder Fernwärme betrieben werden,

- für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) 1.200 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 1.560 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 1.920 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 2.160 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 2.448 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 288 kWh im Jahr hinzu.

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Ein bei der Bruttokaltmiete gewährter Klimabonus soll daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen werden. Wie allerdings ein Euro-Wert von einem Verbrauchswert abgezogen werden soll, hat die zuständige Senatsverwaltung bislang nicht erklärt.

Andere Energieträger

Die Verbrauchswerte für angemessenes Heizen mit einer **Wärmepumpe** können Sie der entsprechenden Tabelle (Spalte 4) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I) entnehmen; ebenso die Abzüge bei dezentraler Warmwasserversorgung (Spalte 5).

Auch bei **Nachtspeicherheizungen (Strom)** soll vorrangig auf die angemessene Verbrauchsmenge abgestellt werden. Die zuständige Senatsverwaltung informiert die Jobcenter regelmäßig über die markt- und haushaltsüblichen Preise und Verbrauchsmengen bei Nachtspeicheröfen. Die Werte und Preise beruhen auf Angaben von co2online gGmbH sowie Vattenfall in Berlin (Preise der Grundversorgung) und dienen als Orientierungswerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen angezeigt sein kann.

Übersicht 13

Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Nachspeicherheizung	
	Verbrauch pro Jahr (kWh)	Preis pro Jahr (in Euro)
1	6.000	2.100
2	7.800	2.730
3	9.600	3.264
4	10.800	3.672
5	12.240	4.161,60
für jede weitere Person	1.440	489,60

Die Werte gelten für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachspeicherheizung. In Wohnungen mit mehr als einer Heizungsart werden für einzelne Räume mit Nachspeicheröfen gesonderte Werte zugrunde gelegt. Die Jobcenter nehmen bei einer dezentralen Warmwassererzeugung keinen Abschlag vor.

Die Verbrauchswerte und Preise sind unter Nummer 2 im Informationsschreiben der Senatsverwaltung „Leistungen für Heizung (feste Brennstoffe und Nachspeicherheizung) nach SGB II und SGB XII“ veröffentlicht.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die Brennstoffhilfe, nachgewiesen unter Nummer 1 in dem genannten Informationsschreiben.

Gut zu wissen:

Für Nachspeicher- und Kohleöfen liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die AV-Wohnen weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Rundschreiben veröffentlichten Verbrauchswerte und Preise keine Werte darstellen, auf die die Übernahme der Heizkosten begrenzt ist. Die Jobcenter sind angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Absatz 4 AV-Wohnen).

Individuell angemessene Heizkosten

Werden die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte überschritten, folgt daraus nicht automatisch, dass Ihre Heizkosten unangemessen sind. Es muss dann von Amts wegen geprüft werden, ob ein erhöhter *individueller* Wärmebedarf besteht (Nummer 5.2.1 AV-Wohnen).

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob es nicht besondere Gründe dafür gibt, dass Sie mehr heizen müssen, als es sonst üblich ist. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Gegebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

3.3. Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?

Überschreiten Ihre Bruttokaltmiete nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit oder Ihre Verbrauchswerte für die Heizung nach der Antragstellung Ihre individuell angemessenen Bedarfe, fordert das Jobcenter Sie

schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Untervermietung, Wohnungswechsel oder Energieeinsparungen. Es kann im Einzelfall längere Zeit dauern, bis eine Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt.

Nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang nur solange übernommen, wie es Ihnen „*nicht möglich oder nicht zuzumuten ist*“ (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II), eine Reduzierung Ihrer Kosten herbeizuführen, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Verlängerungen der Schonfrist sind möglich.

Die Schonfrist *kann* auf ein Jahr verlängert werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters „unwirtschaftlich“ ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Die Schonfrist ist ebenfalls zu verlängern, gegebenenfalls auch mehrmals, wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Schonfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können.

Unser Rat:

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Stellt das Jobcenter fest, dass Ihr Verbrauch für Heizenergie „unangemessen“ ist, werden Sie aufgefordert, in der Regel bis zur nächsten jährlichen Heizkostenabrechnung des Vermieters oder der Rechnung des Energieversorgers Ihren Verbrauch zu senken. Erst wenn sich aus der nächsten Heizkostenabrechnung ergibt, dass Sie keine ausreichenden Maßnahmen zur Senkung Ihres Verbrauchs von Heizenergie ergriffen haben und individuelle Gründe, wie zum Beispiel Krankheit, für das Überschreiten des Grenzwerts ausgeschlossen werden können, führt dies zu Kürzungen Ihrer Leistungen.

Werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten nur deshalb „unangemessen“, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft gestorben ist, soll die Aufforderung zur Absenkung Ihrer Wohnkosten für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Sterbemonat unterbleiben (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II; Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 88).

Nach Ablauf der sechsmonatigen oder gegebenenfalls verlängerten Schonfrist übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden individuellen Unterkunftsbedarf, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, *nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag*. Die als „angemessen“ anerkannten Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten (Nummer 5.1.1 Absatz 2 AV-Wohnen).

Überschreiten nur die Verbrauchswerte für die Heizung den individuell angemessenen Bedarf, wird ausschließlich die Übernahme der Heizkosten durch das Jobcenter verringert. Ihre tatsächlichen Heizkosten werden dann nur noch anteilig, entsprechend dem Verhältnis des angemessenen Verbrauchs gemäß Anlage 2 zum tatsächlichen Verbrauch, übernommen (Nummer 7.1.2 Absatz 2 der AV-Wohnen). Die Übernahme einer fälligen Betriebskostennachzahlung bleibt davon unberührt.

Werden sowohl die individuell angemessenen Bedarfe für die Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Unser Rat:

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Wohnung bereits in der Vergangenheit auf das „Angemessene“ beschränkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Wohnung anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Grenzwerte erhöht (Nummer 15 der AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Gut zu wissen:

Werden die Richtwerte für die Unterkunftskosten „*nicht so erheblich*“ überschritten, *soll* in bestimmten Härtefällen keine Kürzung der Kostenübernahme für die Bruttokaltmiete erfolgen. Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Will das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, erhalten einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird (§ 2 Absatz 5 Wohnraumgesetz Berlin). Anträge auf einen Mietzuschuss nimmt die Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545, entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>.

3.4 Was gilt bei der Neuanmietung von Wohnraum?

a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe

Ziehen Sie während des Bezugs von Bürgergeld um, übernehmen die Jobcenter grundsätzlich nur die Bedarfe für die neue Wohnung, die als angemessen gelten.

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die vollen Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten beim zuständigen Jobcenter einholen. Für die Zusicherung müssen Sie dem Jobcenter ein konkretes Wohnungsangebot des Vermieters vorlegen.

Bitte beachten Sie:

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie zuziehen. Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus sind für die Zusicherung die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung maßgeblich.

Die Jobcenter sind zur Zusicherung und Übernahme der neuen Wohnkosten nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft einschließlich Heizung „angemessen“ sind (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Vor Erteilung der Zusicherung prüfen die Berliner Jobcenter, ob **die neuen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)** – abgesehen von Sonderfällen – den für Sie geltenden Richtwert, unter Einbeziehung der infrage kommenden Zuschläge (Sozialer Wohnungsbau, Klimabonus), einhalten. Bei Personen in besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder Schwangeren, soll zudem der Härtefallzuschlag in Höhe von zehn Prozent vom Richtwert einschließlich der übrigen Zuschläge berücksichtigt werden.

Sind Sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht, kommt bei der Neuanmietung einer Wohnung gegebenenfalls ein Zuschlag von 20 Prozent oder mehr auf den einfachen Richtwert in Betracht (mehr dazu in diesem Abschnitt unter c) „Neuanmietungs Zuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“).

Welche Aufwendungen für die Unterkunftskosten bei Neuanmietungen im Einzelnen von den Berliner Jobcentern anerkannt werden, können Sie im Anhang I in den Spalten 2 und 3 der Tabellen „Angemessene Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete)“ nachlesen. Beachten Sie, dass aus Platzgründen in den Tabellen nicht alle möglichen Zuschläge berücksichtigt sind.

Gut zu wissen:

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für die Bruttokaltmiete häufig keinen Bestand. Gegebenenfalls kann daher eine Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden (etwa SG Berlin vom 9.2.2022 – [§ 203 AS 466/22 ER](#); SG Berlin vom 6.7.2022 – [§ 129 AS 3280/22 ER](#)) – bei einem Umzug innerhalb Berlins muss dazu der Wohnungswechsel auch „erforderlich“ sein (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Viele Sozialrichter legen bei der Neuanmietung von Wohnraum die Werte aus der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent zu Grunde (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.2 a „Was gilt vor Gericht?“). Die Wohngeldwerte inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 12 Spalte 3) sind zurzeit bei der *Neuanmietung von Wohnraum* häufig günstiger als die Richtwerte für die Bruttokaltmieten nach den AV-Wohnen (Übersicht 8 und 9). Wird jedoch Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen ein Neuanmietungs Zuschlag vom Jobcenter gewährt, sind die Werte aus den AV-Wohnen fast immer günstiger für die Wohnungssuchenden.

Unser Rat:

Sollte Ihr Wohnungsangebot vom Jobcenter wegen einer „zu teuren“ Bruttokaltmiete abgelehnt werden, raten wir Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

Im Prinzip sind auch die **Aufwendungen für die Heizung, gegebenenfalls einschließlich Warmwasserbereitung**, vor Erteilung der Zusicherung auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die für Soziales

zuständige Senatsverwaltung geht derzeit einen anderen Weg. Da die Einflussmöglichkeiten der Mieter bei einer Neuanmietung stark begrenzt seien, ist „hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen“ (Nummer 3.3.2 Absatz 2 AV-Wohnen). Das bedeutet: Vom Vermieter rechtskonform ermittelte monatliche Abschläge für die Heizkosten sollen zunächst von den Berliner Jobcentern akzeptiert werden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten soll dann nachgeholt werden, in der Regel nach Vorlage der ersten Heizkostenabrechnung, wenn die tatsächlichen Verbrauchswerte für die Heizung vorliegen.

Der Nachteil dieser Regelung: Leistungsberechtigte, die eine Wohnung neu anmieten, tragen das Risiko, dass ihnen nach dem Umzug bei Überschreiten der Grenzwerte eine Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters droht und „unangemessene“ Heizkosten künftig nicht mehr übernommen werden.

Bei Umzügen während der Karenzzeit werden auch höhere als angemessene Wohnkosten übernommen, wenn das Jobcenter der Kostenübernahme *vorher* zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

b) Nicht erforderlicher Umzug

Erhöhen sich nach einem Umzug innerhalb Berlins Ihre Wohnkosten, muss der Umzug „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage (siehe Nummer 8.1 Absätze 2 bis 7 AV-Wohnen). Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten in Höhe Ihrer bisherigen Bruttowarmmiete, sofern diese „angemessen“ war. Das gilt auch für einen nicht erforderlichen Umzug während der Karenzzeit. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine teurere Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Gut zu wissen:

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt nicht zulässig (BSG vom 1.6.2010 - B 4 AS 60/09 R).

c) Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung einer Wohnung auf dem „freien“ Wohnungsmarkt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann (siehe Nummer 3.4 AV-Wohnen). Das gilt auch für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften.

Der Zuschlag gilt ebenfalls für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau, er wird jedoch stets berechnet auf Basis des einfachen Richtwerts (nicht des erhöhten Richtwerts im Sozialen Wohnungsbau). Er kann darüber hinaus mit dem Klimabonus und dem Härtefallzuschlag, etwa bei Schwangeren oder Alleinerziehenden, kombiniert werden. Für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte.

Gelingt es wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten im Einzelfall um mehr als 20 Prozent überschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist (siehe Rundschreiben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung) und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder die Soziale Wohnhilfe im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 beschrieben. Die zunächst bis Ende 2024 befristete Regelung findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, die in wohnungsgleichen Unterkünften, zum Beispiel in Modularen Unterkünften für Geflüchtete, untergebracht sind.

d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel familiäre Gewalt oder der „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung. Die Zusage der Kostenübernahme erfolgt dagegen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist (§ 22 Abs. 5 SGB II; Nummer 8.1 Abs. 8 AV-Wohnen).

e) Übernahme von Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten) *sollen* vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug „erforderlich“ ist (siehe Buchstabe c) beziehungsweise – aus der Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist, dass die Kostenübernahme *vorher*, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe Nr. 8.2, 8.3 und 9 der AV-Wohnen):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen je nach Größe des Haushalts),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der Wohnung, wenn die Renovierung während der Laufzeit des Mietvertrags oder bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel beispielsweise nicht wegen zur starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierungen sind im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen.
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon- und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und
- die Kautions bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile in der Regel bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter, solange Sie im Leistungsbezug sind, monatlich zehn Prozent (ab dem 1. Juli 2023: fünf Prozent) vom Regelbedarf ein.

Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Das gilt bei Umzügen innerhalb Berlins auch für die Zusicherung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile. Bei Umzügen aus Berlin oder nach Berlin muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

3.5. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein in der Regel für zwei Jahre, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln wie Schimmel in der Wohnung, Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmescheinigung, die Sie bei einer mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation vorlegen (siehe Nummer 10 der AV Wohnen).

Sind Sie bereits Mitglied einer der unten genannten Mieterorganisationen, kann der Mitgliedsbeitrag vom Jobcenter ebenfalls übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird Ihnen dann vom Jobcenter direkt erstattet.

b) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn die Übernahme für Bezieher von Bürgergeld zur Sicherung von „*angemessenem*“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „*gerechtfertigt und notwendig*“ ist, zum Beispiel wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Unser Rat:

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Sozialen Wohnhilfen in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden informiert das Jobcenter die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin oder an den Härtefallfonds Energieschulden wenden.

c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden

Zur Vermeidung und Beseitigung von Energieschulden hat das Land Berlin für Berliner Haushalte, die wegen der aktuellen Preisschwankungen auf dem Energiemarkt in finanzielle Not geraten sind, einen „Härtefallfonds Energieschulden“ eingerichtet. Rechtliche Grundlage ist eine Förderrichtlinie des Landes Berlin.

Der Härtefallfonds leistet Privathaushalten mit niedrigem Einkommen auf Antrag eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe (Zuschuss), wenn nach dem 1. Januar 2023 eine Sperre der Strom- oder Heizenergieversorgung eingetreten oder vom Energieversorger angedroht worden ist. Der Fonds zahlt, wenn andere Leistungsansprüche die Energiesperre nicht beseitigen oder verhindern können (Nummer 1 der Förderrichtlinie).

Bürgergeld-Bezieher können Leistungen aus dem Fonds erhalten, wenn das Jobcenter die Energieschulden nicht übernimmt oder nur als Darlehen bewilligt, jedoch nur, sofern der Verbrauch „angemessen“ ist. Die Angemessenheit prüft die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) bei der Bearbeitung des Antrags.

Die Auszahlung der Hilfen erfolgt direkt an das jeweilige Energieversorgungsunternehmen.

Anträge auf Kostenübernahme aus dem „Härtefallfonds Energieschulden“ können ausschließlich online bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Weitere Informationen und Dokumente zum Berliner Härtefallfonds Energieschulden finden Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Gut zu wissen:

Tacheles e. V. stellt in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband auf der Internetseite www.energie-hilfe.org Informationen und Musteranträge bereit, die Ihnen helfen, Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn Sie die hohen Heizkosten nicht oder nur schwer aufbringen können. Weitere Hinweise zum Thema Energie finden Sie in Kapitel 19 im Abschnitt 9 „Energieberatung“.

Kapitel 6 | Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?

Wenn Sie als erwerbsfähige Person Bürgergeld (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II) beziehen, sind Sie in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI) pflichtversichert. Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten als erwerbsfähig und sind ebenfalls versicherungspflichtig. Sie werden eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie frei wählen können.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind zum Beispiel Personen, die Bürgergeld nur als Darlehen oder das Bürgergeld für Nichterwerbsfähige (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II) erhalten, oder Personen, die vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt privat krankenversichert waren (siehe unten).

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V), wenn die Eltern beziehungsweise die Ehegatten gesetzlich versichert sind. Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Im Übrigen besteht für Leistungsberechtigte, die nicht über den Bezug von Bürgergeld versicherungspflichtig sind, oftmals ein Anspruch auf einen monatlichen „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ (§ 26 SGB II). Der Zuschuss steht auch Personen zu, die *allein* aufgrund ihrer Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden.

Beispiel: *Frau F. und ihr erwerbsloser Partner, dessen Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung endet, leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Frau F. verdient als Angestellte gerade so gut, dass sie und ihr Partner nicht hilfebedürftig sind. Da eine Familienversicherung für den Partner von Frau F. nicht möglich ist, muss sie auch für seine Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung aufkommen. Wird die Bedarfsgemeinschaft allein durch die Zahlung dieser Beiträge hilfebedürftig, erhält sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe gezahlt, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.*

Zuschuss für privat Kranken- und Pflegeversicherte

Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Bürgergeld zuletzt privat krankenversichert waren, sind während des Bezugs von Bürgergeld für Erwerbsfähige von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie sind weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG, § 23 SGB XI).

Die Jobcenter berücksichtigen als Bedarf für die **private Krankenversicherung** nur die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Beitrags im sogenannten Basistarif (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Das sind im Jahr 2023 maximal 404 Euro im Monat (gerundet). Der Basistarif orientiert sich am

Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Beitrags im Basistarif wird für jeden Versicherten individuell bestimmt und darf im Jahr 2023 den Betrag von 807,98 Euro im Monat nicht überschreiten.

Gut zu wissen:

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder durch die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe des individuellen Basistarifs hilfebedürftig werden, den hälftigen Beitrag im Basistarif anzubieten (§ 152 Abs. 4 VAG). Zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit legen Sie Ihrem Versicherer eine Bestätigung des Jobcenters vor, die den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ohne diese Halbierung bescheinigt.

Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der genannten Höhe wird auch dann gezahlt, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln. Ist Ihr aktueller Tarif jedoch günstiger als der hälftige Beitrag im Basistarif, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Gut zu wissen:

Sind Sie aufgrund von Hilfebedürftigkeit – oder um Bedürftigkeit zu vermeiden – nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt, haben Sie das Recht, in Ihren ursprünglichen Tarif zurückzukehren, ohne dass Sie erneut eine Gesundheitsprüfung mit dem Risiko der Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif die Hilfebedürftigkeit wieder überwinden und innerhalb einer Frist von drei Monaten danach den Wunsch zur Rückkehr in den alten Tarif beim Versicherer schriftlich anzeigen (§ 204 Abs. 2 VVG).

Die Beiträge für eine **private Pflegeversicherung** werden vom Jobcenter bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB II). Das sind im Jahr 2023 bis zu 76,06 Euro im Monat. Die Versicherungsunternehmen dürfen höchstens einen Beitrag in dieser Höhe in Rechnung stellen, wenn privat Versicherte im Basistarif versichert sind und ihr Beitrag aufgrund von Bedürftigkeit gemindert wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XI). Sollte der von Ihnen aktuell gezahlte Tarif für die private Pflegeversicherung jedoch günstiger sein, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an das private Versicherungsunternehmen gezahlt (§ 26 Abs. 5 SGB II).

Kapitel 7 | Welche weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es?

Zusätzlich zum Bürgergeld erhalten Sie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Voraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind.

1. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Auf diese Leistungen besteht in der Regel ein Rechtsanspruch. Einen Anspruch haben auch Familien, wenn sie allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II werden.

Gut zu wissen:

Die BuT-Leistungen gelten als beantragt, sobald Sie den Antrag auf Bürgergeld gestellt haben. Sie brauchen dann im Laufe des Bewilligungszeitraums nur noch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise einzureichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter nachträglich bewilligt werden.

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

1.1 Berlin-Pass BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den Berlin-Pass BuT. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege oder eine Schulbescheinigung oder den Schülerausweis I vorlegen. Formulare, die zum Beispiel von der Schule ausgefüllt werden müssen, finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Der Berlin-Pass BuT ist in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Bürgergeld gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung verlängert.

Gut zu wissen:

Mit dem Berlin-Pass BuT können Sie – wie mit dem neuen Berechtigungsnachweis (früher: Berlin-Pass) – in Berlin auch ermäßigten oder sogar kostenlosen Eintritt, zum Beispiel ins Schwimmbad, ins Museum und bei anderen Veranstaltungen, erhalten. Näheres siehe in Kapitel 18 im Abschnitt 4. „Sozialticket und mehr“.

1.2 Leistungen für Bildung

Die folgenden Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

a) Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der **Kita oder Schule** den Berlin-Pass BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in **Kindertagespflege** tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst. Sie legen die von der Betreuungsperson auf einem Formular bestätigten Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

b) Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- Für **Fahrten von Kita oder Kindertagespflege** müssen Sie sich auf einem Formular die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita oder der Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita oder die Kindertagespflege.
- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule auf einem Formular die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Sollten Eltern die Fahrtkosten bereits selbst getragen haben, werden diese vom Jobcenter an die Eltern erstattet. Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise sind bei mehrtägigen Fahrten insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen, nicht jedoch ein Taschengeld übernahmefähig.

c) Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 174 Euro im Jahr 2023 bereit, davon 58 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr und 116 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII und Anlage zu § 34). Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch besteht. Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Das Schulpaket erhalten auch leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

d) Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kita oder Kindertagespflege kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme bei individuellem Kauf von Essen und Getränken.

Zum Nachweis der Berechtigung muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens in der Schule (Caterer) der Berlin-Pass BuT vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für alle Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulessen kostenfrei zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt das Jobcenter keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

e) Notwendige Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit Berlin-Pass BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Betroffene Schüler legen in der Schule den Berlin-Pass BuT und den ausgefüllten Zusatzbogen für die ergänzende Lernförderung vor. Die Schule prüft den Antrag und bewilligt die Leistung durch Leistungserbringung.

Die Zahlung erfolgt direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Bitte beachten Sie:

Die notwendige Lernförderung musste bislang vor der Inanspruchnahme gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Um Schülern den Zugang zur Lernförderung während und nach der Corona-Pandemie zu erleichtern, ist bis zum 31. Dezember 2023 vorübergehend kein gesonderter Antrag notwendig, um die Lernförderung zu erhalten. Der Antrag auf Lernförderung ist in diesem Zeitraum vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst (§ 71 Abs. 1 SGB II).

f) Schülerbeförderung

Das Land Berlin gewährt als freiwillige Leistung *allen*, auch nicht hilfebedürftigen, Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerschein I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB. Soweit damit der Bedarf für die Schülerbeförderung gedeckt ist, werden keine BuT-Leistungen gewährt.

Der persönliche Fahrausweis wird als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Er kann nur online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden. Dazu müssen Sie unter anderem ein Foto und den Schülerschein I des Kindes hochladen. Die „fahrCard“ wird Ihnen dann per Post zugesandt. Die „fahrCard“ berechtigt zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrads.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen. Im Regelfall können sie das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 9 Euro (vorläufig von Januar bis Dezember 2023) für den Tarifbereich AB angeboten wird. Weitere Informationen zum Berlin-Ticket S erhalten Sie in Kapitel 18 im Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung übernehmen die Berliner Jobcenter entweder als freiwillige Leistung (Land Berlin) oder als Pflichtleistung (BuT), zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC in Höhe von 63,33 Euro im Monat, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist. Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dazu eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen besteht, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und die Schülerinnen und Schüler deshalb öffentliche Verkehrsmittel nutzen. In der Regel gilt ein tatsächlicher Fußweg (nicht Luftlinie) zur Schule von bis zu zwei Kilometern als zumutbar. Im Einzelfall können aber auch kürzere Schulwege unzumutbar sein, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund gesundheitlicher oder behinderungsbedingter Einschränkungen Probleme haben, die Schule sicher zu Fuß zu erreichen. Das Jobcenter übernimmt auch die Fahrtkosten zu weiter entfernten Schulen, wenn diese gegenüber „nähergelegenen Schulen“ ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung aufweisen. Dazu gehören zum Beispiel auch eine besondere pädagogische Ausrichtung oder eine weltanschauliche oder konfessionelle Prägung.

1.3 Leistungen zur Teilhabe

Die folgenden Leistungen zur Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag:

a) Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „[Superferienpass](#)“ werden vom Jobcenter getragen, wenn der Pass direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro, in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

b) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben *können* übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu zählen die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel von Fußballschuhen, oder anfallende Leihgebühren.

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Fahrtkosten beträgt 15 Euro im Monat; das sind 180 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Als Eigenanteil werden für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt, also 30 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an Aktivitäten (siehe a.) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungsabschnitt in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden – in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 180 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten.

c) Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten zum Teilhabeangebot (Beschluss des BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Randziffer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Nicht-Schülern, sind die im Abschnitt 1.2 f) beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten Personen vor. Ein Eigenanteil wird nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 1.3 a) von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

2. Einmalige Leistungen

Neben den laufenden Bedarfen berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe für die Sicherung des Lebensunterhalts.

Bitte beachten Sie:

Die einmaligen Leistungen sind stets *gesondert* zu beantragen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Sie die Anschaffung tätigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf

- Erstausrüstungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich Miete von therapeutischen Geräten.

Ein Bedarf für die „Erstausrüstung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände, die defekt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.4 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“).

Gut zu wissen:

Leistungen für die Erstausrüstung erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter erhalten, weil Sie mit Ihrem Einkommen knapp über Ihrem Existenzminimum liegen, jedoch anstehende größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall kann Ihr Einkommen in dem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag mitberücksichtigt werden.

Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden in Berlin im Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel bei jungen Erwachsenen, die nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern ausziehen,
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Wohnungsbrand, nach längerer Haft oder aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“-ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung unter Nr. I.2 und in der Anlage 1 zum Rundschreiben geregelt.

2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingtem starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung (Nr. I.3 des Rundschreibens und Anlage 2). Die Erstausrüstung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 356 und 379 Euro.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 219 Euro,
- für die Babyerstausrüstung 361 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Unser Rat:

Schwangere und Familien *können* ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den hier genannten Beratungsstellen für Schwangere und für Familien.

2.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Leistungen für orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil.

Gut zu wissen:

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25.10.2017 - B 14 AS 4/17 R).

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen *als Darlehen* (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern und
- unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen - mit Ausnahme zum Beispiel des geschützten Altersvorsorgevermögens – einsetzen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe in diesem Sinne sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Nicht dazu gehören der Erwerb oder die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt in der Regel nach dem Monat seiner Auszahlung. Vom Jobcenter werden monatlich zehn Prozent (ab dem 1. Juli 2023: fünf Prozent) vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens ausnahmsweise nicht zumutbar oder ist der einmalige Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt ein Mehrbedarf in Betracht (Näheres dazu in Kapitel 5 im Abschnitt 2.5 „Unabweisbare Sonderbedarfe – Härtefall-Mehrbedarf“).

Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, geringfügigen oder befristeten Arbeitsverhältnissen oder Gelegenheitsarbeiten.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme zum Beispiel *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen ein Kind unter drei Jahren im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird in der Regel von Ihnen verlangt, dass Sie einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Der Umfang der zumutbaren Arbeit ist mit Ihnen individuell abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

- Sie pflegen einen Angehörigen und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden.

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Sie absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst. Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt.

2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung, was ein Kooperationsplan?

Regelungen bis zum 30. Juni 2023:

In der Eingliederungsvereinbarung legen Sie und das Jobcenter fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen und
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln (§ 15 SGB II in der bis 30. Juni 2023 geltenden Fassung).

Kommt eine Vereinbarung zustande, sind beide Seiten an das Vereinbarte gebunden. Verstoßen Sie gegen die Vereinbarung, droht Ihnen eine Sanktion (siehe Kapitel 12 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“). Die Vereinbarung ist spätestens nach sechs Monaten von beiden Parteien *gemeinsam* zu überprüfen und fortzuschreiben.

Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, *soll* das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen müssen, einseitig durch einen Verwaltungsakt festlegen. Gegen einen solchen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Eingliederungsverwaltungsakt gelten jedoch zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Regelungen ab dem 1. Juli 2023:

Die Eingliederungsvereinbarung wird schrittweise bis Ende 2023 durch den Kooperationsplan abgelöst (§ 15 SGB II in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung). Ab dem Jahr 2024 verlieren Eingliederungsvereinbarungen, die in der zweiten Jahreshälfte 2023 nicht durch einen Kooperationsplan ersetzt worden sind, ihre Gültigkeit (§ 65 Abs. 5 SGB II).

Ein Kooperationsplan soll mit allen *erwerbsfähigen* leistungsberechtigten Personen vereinbart werden.

Grundlage für die Erstellung des Kooperationsplans ist in der Regel eine Analyse Ihrer individuellen Stärken, beruflichen Fähigkeiten und Eignung für künftige Tätigkeiten und Maßnahmen (Potenzialanalyse), die Sie *zusammen* mit dem Arbeitsvermittler vor Abschluss des Kooperationsplans durchführen.

Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel sowie die konkreten Schritte zu Ihrer Vermittlung in Arbeit in Textform festgehalten. Er ist vom Jobcenter und Ihnen gemeinsam zu erstellen und spätestens jeweils nach sechs Monaten *gemeinsam* zu aktualisieren.

Wie bei der Eingliederungsvereinbarung gilt: Sie müssen dem Kooperationsplan nicht zustimmen, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob der Kooperationsplan Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen ihn mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Gut zu wissen:

Einigen Sie sich mit dem Jobcenter nicht auf die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans, haben Sie und Ihr Vermittler die Möglichkeit, eine Schlichtung anzurufen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Auch wenn ein Kooperationsplan zustande kommt, bietet er – im Unterschied zur Eingliederungsvereinbarung – selbst keine rechtliche Grundlage, um eine Sanktion zu verhängen, wenn Sie gegen die Vereinbarung verstoßen. Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die Jobcenter sind jedoch angehalten, regelmäßig zu prüfen, ob Sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Ihr Jobcenter wird Ihnen daher zum Beispiel weiterhin Stellen- oder Maßnahmenangebote unterbreiten und mit Leistungskürzungen für den Fall drohen, dass Sie die Angebote nicht verfolgen und annehmen.

Kommt, gegebenenfalls nach einer Schlichtung, kein Kooperationsplan zustande, hat das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen sollen, einseitig durch Bescheid festzulegen. Sie werden dann schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert, etwa zum Nachweis von Eigenbemühungen, zur Teilnahme an Maßnahmen oder zur Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge. Kommen Sie der Aufforderung zur Mitwirkung gemäß § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II nicht nach, droht Ihnen eine Sanktion.

Gut zu wissen:

Gegen den Bescheid, der Sie zur Mitwirkung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II auffordert, können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Bescheid gelten jedoch für Sie zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch Bescheid festgelegten Mitwirkungspflichten bei der „Eingliederung in Arbeit“ gelten zusätzlich zu Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten, die zum Beispiel festlegen, dass Sie leistungserhebliche Veränderungen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen haben (siehe Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“).

Neu: Das Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) ist von „*einer bisher unbeteiligten und nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb des Jobcenters*“ durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt jedem einzelnen Jobcenter und kann sich von Jobcenter zu Jobcenter unterscheiden.

Ziel der Schlichtung ist es, eine Einigung herbeizuführen. Wird eine Einigung erzielt, ist sie vom Jobcenter in der Regel auch zu berücksichtigen. Kommt keine Einigung innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Schlichtung zustande, endet das Schlichtungsverfahren.

Gut zu wissen:

Während der Zeit der Schlichtung sind Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen, die Sie begehen, etwa bei Ablehnung von Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, nicht zulässig.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?

Das Jobcenter *kann* erwerbsfähigen Leistungsberechtigten „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie neben dem Bürgergeld auch noch Arbeitslosengeld, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung in Arbeit zuständig.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Antrag auf Bürgergeld noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (BSG vom 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – sie müssen daher gesondert beantragt werden.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsers- ten – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter *bevor* die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, wo es vom Gesetz vorge-schrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Bei der Vergabe von Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter unter anderem folgende Ermessens-grundsätze (§ 3 SGB II) zu beachten:

- Die infrage kommende Eingliederungsleistung muss für Sie *erforderlich* und *geeignet* sein, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.
- Grundsätzlich sind Leistungen vorrangig, die Sie unmittelbar in Erwerbstätigkeit und Ausbildung vermitteln. Der Vorrang der Vermittlung besteht jedoch nicht, wenn eine *dauerhafte Integration in Erwerbstätigkeit* für Sie eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung erforderlich macht, weil Sie über keinen Berufsabschluss verfügen oder Ihr Berufsabschluss auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 70).

Unser Rat:

Um Ihren Arbeitsvermittler davon zu überzeugen, dass für Sie eine bestimmte berufliche Weiterbildung „erforderlich“ und „geeignet“ ist, sollten Sie ihm anhand von abgelehnten Bewerbungen darlegen, dass Sie mit Ihren bisherigen Qualifikationen keine dauerhaften Einstellungschancen haben. Zeigen Sie anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften, dass Ihnen notwendige Qualifikationen fehlen und sich ihre Beschäftigungschancen durch die vorgeschlagene Weiterbildung deutlich verbessern. Beachten Sie, dass beide, die Maßnahme und der Träger der Maßnahme, für die Förderung zugelassen sein müssen.

Der Vorrang der Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entfällt auch, wenn es um den Zugang zur Förderung einer *tragfähigen* Existenzgründung mit Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) geht. Für Personen, die über keine ausreichenden deutschen oder berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 1 AufenthG) vorrangig, wenn sie teilnahmeberechtigt sind.

Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (§§ 81-87 SGB III), ab dem 1. Juli 2023: einschließlich Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus (Näheres dazu im nächsten Abschnitt),
- Eingliederungs- beziehungsweise Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber (§§ 88-92 SGB III), die für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- ein Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- ein begleitendes Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II oder Bürgergeld bezogen haben (§ 16i SGB II),
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) mit einer Aufwandsentschädigung – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *kann* das Jobcenter auch nicht erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld fördern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

4. Wer kann Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld oder Bürgergeldboni erhalten?

Regelungen ab dem 1. Juli 2023:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in der sie nach einer vorgeschriebenen mindestens zweijährigen Ausbildungszeit einen Berufsabschluss (Umschulung) erlangen können, erhalten als finanziellen Anreiz *zusätzlich* zum Bürgergeld ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro.

Für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und der Abschlussprüfung bekommen die Teilnehmer an den genannten Maßnahmen außerdem **Weiterbildungsprämien** in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 87a SGB III).

Ein **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 Euro steht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu, solange sie an einer der folgenden Maßnahmen teilnehmen (§ 16j SGB II):

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81, 82 SGB III; § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX), sofern die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat *und* kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III; § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX),
- Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III) oder
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (§ 16h SGB II).

Der Bonus wird nachträglich im Folgemonat gezahlt. Bei Teilmonaten wird die Monatspauschale von 75 Euro anteilig gezahlt.

5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 2a SGB II (ab dem 1. Juli 2023: § 3 Abs. 4 SGB II) haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse oder nicht über die notwendigen berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Förderungen zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dazu gehören vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a Abs. 1 AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss eines Kooperationsplans oder durch Verwaltungsakt (Bescheid) aufgefordert, sich bei einem Kursträger anzumelden und nach Annahme an der Maßnahme teilzunehmen.

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Ob und inwieweit Einnahmen auf Ihren Bedarf angerechnet werden dürfen, ist in den §§ 11 bis 11b SGB II und in der Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) geregelt.

1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt, die Ihnen während der Zeit, in der Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, zufließen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit,

Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinnahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Leistungen, die einen Geldwert besitzen, aber keine Barmittel sind – sogenannte Sachbezüge –, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt die Verpflegung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Bürgergeld-V).

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten, sind zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Grundrenten, die in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gezahlt werden, zum Beispiel für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten oder politische Häftlinge,
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflege von Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V),
- bis zum 30. Juni 2023: Einkommen aus Erwerbstätigkeit von bis zu 2.400 pro Kalenderjahr von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit in den Schulferien ausüben; Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Bürgergeld-V); ab dem 1. Juli 2023: Die Entgeltgrenze entfällt, so dass Schüler unter 25 Jahre an allgemein- oder berufsbildenden Schulen in den Schulferien in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei hinzuverdienen können (§ 11a Abs. 7 SGB II),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V),
- Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB im Umfang von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Bürgergeld dienen (zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie) (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger nach § 14b BAföG,
- gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, so dass keine bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (BSG vom 10.5.2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19),
- die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 Bürgergeld-V) und
- die Inflationsausgleichsprämie in Form von Geld- oder Sachleistungen, die Arbeitgeber zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 26. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei gemäß § 3 Nr. 11c EStG zahlen können (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld-V).

Ab dem 1. Juli 2023 auch

- steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II), bis zum 30. Juni 2023 gilt für ehren-

amtliche Tätigkeiten die in diesem Kapitel in Abschnitt 2.1 Buchstabe c) beschriebene Regelung,

- das Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II) und
- Erbschaften (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II) – sie werden im Folgemonat ihres Zuflusses dem Vermögen zugerechnet.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden jedoch vom Staat als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie:

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat:

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

Laufende und einmalige Einnahmen

Sind Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen, werden sie in folgenden Zeiträumen auf den Bedarf angerechnet:

Einnahmen, die monatlich zufließen, zum Beispiel Gehaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kindergeld, werden nach dem Zufluss- oder Monatsprinzip im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch, wenn sie erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Einnahmen, die nur einmalig oder gelegentlich wiederkehrend zufließen, zum Beispiel Steuererstattungen, Abfindungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, aber auch Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Nachzahlungen von laufenden Sozialleistungen, werden entweder im Monat des Zuflusses, im Folgemonat oder verteilt über sechs Monate bedarfsmindernd berücksichtigt (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung bis 30. Juni 2023).

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Auch einmalige oder gelegentlich wiederkehrende Einnahmen werden wie laufende Einnahmen im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden nur Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht beziehungsweise nachgezahlt werden. Sie werden im Monat des Zuflusses oder verteilt über sechs Monate ab dem Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Näheres zur Anrechnung von Einmaleinnahmen erfahren Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 3. „Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?“.

2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?

Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens unterscheidet sich zum Teil deutlich voneinander, je nachdem, ob es sich um Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus Selbstständigkeit ein-

schließlich freiberuflicher Tätigkeit oder um sogenanntes müheloses Einkommen, zum Beispiel aus Ansprüchen auf Sozialleistungen, handelt. Die drei Arten des Einkommens werden im Folgenden getrennt betrachtet.

2.1 Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Als **Arbeitnehmer** werden Personen bezeichnet, die aufgrund von Arbeitsverträgen der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen. Zu den Arbeitnehmern zählen insbesondere Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende).

Erfasst werden im Abschnitt c) auch die bis zum 30. Juni 2023 geltenden Freibetragsregelungen für **ehrenamtlich Mitarbeitende**, die beispielsweise im Rahmen der steuerfreien Übungsleiter- oder Ehrenamts-pauschale in gemeinnützigen Vereinen oder karitativen Einrichtungen tätig sind.

a) Absetzbeträge

Um das anrechenbare Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Einkommensbescheinigung“. Die Einkommensbescheinigung enthält unter anderem Angaben über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Nettoentgelt sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer sowie
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft, die erwerbstätig ist, sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt,

abzuziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II). Die Grundpauschale und der Freibetrag sorgen dafür, dass Bezieher von Bürgergeld nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie:

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nicht für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind. Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V).

Gut zu wissen:

Um erwerbsunfähige Bürgergeld-Berechtigte gegenüber Sozialhilfeempfängern (SGB XII) nicht zu benachteiligen, gewährt ihnen das Jobcenter ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro) (BSG vom 24.11.2011 – B 14 AS 201/10 R).

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Falls Sie nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können *im Einzelfall* Ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Bei freiwillig und privat Versicherten hat allerdings – laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit – die Gewährung von Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II Vorrang vor der Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen. Näheres

zu den Themen „Versicherungspflicht im Leistungsbezug“ und „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie im Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge, zum Beispiel für Lebensversicherungen, abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Gemeint sind zum Beispiel Personen, die in eigenständigen Versorgungswerken, etwa für Architekten oder Rechtsanwälte, rentenversichert sind und sich aus diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge nicht Bestandteil der 100-Euro-Grundpauschale und können zusätzlich abgesetzt werden.

100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat:

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Erwerbstätigenfreibetrag

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II in der Fassung ab dem 1. Juli 2023), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt,
- 30 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 520 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielsweise auch

- Gehaltsfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch Krankengeld aus der Krankenversicherung,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen für Schwangere vor und nach der Geburt, nicht jedoch das Mutterschaftsgeld,
- Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld.

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: *Frau A. ist verheiratet und verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, das entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Wie viel Einkommen wird auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet?*

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro

abzüglich

- *Grundpauschale 100,00 Euro*
 - *Erwerbstätigenfreibetrag 180,00 Euro*
(20 Prozent von 100 bis 1.000 Euro brutto)
 - *Erwerbstätigenfreibetrag 20,00 Euro*
(10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 1.000,00 Euro*

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro

abzüglich

- *Grundpauschale 100,00 Euro*
 - *Erwerbstätigenfreibetrag 84,00 Euro*
(20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro brutto)
 - *Erwerbstätigenfreibetrag 144,00 Euro*
(30 Prozent von 520 bis 1.000 Euro brutto)
 - *Erwerbstätigenfreibetrag 20,00 Euro*
10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 952,00 Euro.*

b) Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und andere Personen unter 25 Jahren**Regelung ab dem 1. Juli 2023:**

Für erwerbsfähige Auszubildende, Schüler und Studierende sowie Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten unter 25 Jahren, die erwerbstätig sind, beträgt die monatliche Grundpauschale

nicht 100 Euro, sondern zurzeit 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 2b SGB II). Das Taschengeld, das junge Erwachsene im Rahmen der Freiwilligendienste erzielen, gilt in diesem Zusammenhang als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Die Höhe dieser Grundpauschale ist dynamisch; sie orientiert sich an der Minijob-Grenze, die wiederum an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt ist.

Die erhöhte Grundpauschale wird vom Erwerbseinkommen von Auszubildenden, Schülern und Studierenden abgesetzt, die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung oder
- eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

besuchen. Es reicht aus, wenn die Ausbildung *dem Grunde nach* förderungsfähig ist, ein Bezug von staatlichen Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder BAB, ist nicht erforderlich, um die erhöhte Grundpauschale zu bekommen.

Die Grundpauschale ist auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen, wenn

- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen *außerhalb der Schulferien* erwerbstätig sind. Das gilt auch noch in einem dreimonatigen Zeitraum nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung. Erwerbseinkommen, die diese Schüler *während der Schulferien* verdienen, bleiben komplett anrechnungsfrei (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 1 „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Von der erhöhten Grundpauschale profitieren außerdem

- Teilnehmende an den Bundes- oder Jugendfreiwilligendiensten, die jünger als 25 Jahre alt sind. Anrechnungsfrei bleiben bei ihnen nicht nur das volle Taschengeld aus den Freiwilligendiensten, sondern auch Erwerbseinkünfte, die neben den Freiwilligendiensten erzielt werden.

Die 520 Euro-Pauschale kann nicht nur vom Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, sondern auch vom Einkommen aus Selbstständigkeit abgesetzt werden (mehr zur Anrechnung von „Einkommen aus selbstständiger Arbeit“ im Abschnitt 2.2 in diesem Kapitel).

Um erwerbstätige Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren nicht doppelt zu begünstigen, erhalten sie den zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag (siehe oben) erst ab einem Bruttoeinkommen von 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Alle übrigen erwerbstätigen Auszubildenden, Schüler und Studierenden, insbesondere diejenigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen – wie bereits vor dem 1. Juli 2023 – nur die reguläre 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und den Erwerbstätigenfreibetrag ab 100 Euro im Monat.

Für Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten, die 25 Jahre und älter sind, sind das Taschengeld, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften, bis zu einer Höhe von 250 Euro im Monat anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2b Satz 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Weitere Informationen zur Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung und von Taschengeld im Rahmen der Freiwilligendienste erhalten Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 2.3 „Mühelese“ Einkommen“ und dort unter „Freibeträge“.

c) Höhere Grundpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Erhalten Sie aus einer nebenberuflichen Tätigkeit ein Arbeitsentgelt als Arbeitnehmer, ein Honorar oder anderes Einkommen, das nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist, steht Ihnen statt der 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige eine anrechnungsfreie monatliche Grundpauschale von bis zu 250 Euro zu (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023).

Begünstigt sind Tätigkeiten, für die Sie beispielsweise den steuerlichen „Übungsleiterfreibetrag“ oder die „Ehrenamtspauschale“ in Anspruch nehmen können. Infrage kommen zum Beispiel nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind Einnahmen aus den genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten wie *Erwerbseinkommen* zu berücksichtigen. Es ist daher zusätzlich zur monatlichen Grundpauschale von bis zu 250 Euro auch der Erwerbståtigenfreibetrag von den Einnahmen aus Erwerbståtigkeit, die 100 Euro im Monat übersteigen, abzusetzen.

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Einnahmen aus den genannten ehrenamtlichen Betätigungen bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr als Einkommen unberücksichtigt (siehe in diesem Kapitel in Abschnitt 1. „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Beispiel: Der Ehemann von Frau A. kann für einige Monate als angestellter Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein unterrichten und erhält dafür monatlich 300 Euro. Abzüge für Rentenversicherungsbeiträge fallen im Rahmen der steuerfreien Übungsleitertätigkeit nicht an.

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Wie wird das zusätzliche Einkommen von Herrn A. in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt?

Monatliche Einnahmen in Höhe von 300 Euro abzüglich

- erhöhter Grundpauschale aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit 250 Euro*
 - Erwerbståtigenfreibetrag 40 Euro (20 % von 100 bis 300 Euro)*
- = anrechenbares Einkommen 10 Euro im Monat.*

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Die Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit bleiben unberücksichtigt, solange Herr A. nicht mehr als 3.000 Euro im Kalenderjahr aus steuerfreien Übungsleitertätigkeiten verdient.

d) Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung

Jobcenter müssen das Bürgergeld *vorläufig* bewilligen, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, oder
- die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, aber die Höhe des Anspruchs noch nicht abschließend feststeht,

und deshalb die Entscheidung über die Leistung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird (§ 41a Absatz 1 SGB II).

Anlass für eine vorläufige Bewilligung bei Arbeitnehmern sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter prognostiziert dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt für den kommenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum und erteilt einen vorläufigen Bescheid (§ 41a SGB II). Entsprechendes gilt für selbstständig Erwerbståtige, mehr dazu im nächsten Abschnitt.

Ihre vorläufigen Leistungen müssen stets so bemessen sein, dass Ihr monatlicher Bedarf durch Ihr Einkommen und das ergänzende Bürgergeld in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 SGB II).

Unser Rat:

Treten im Nachhinein wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel durch eine nicht vorhersehbare Verringerung Ihres Gehalts, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen für die Zukunft berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen (mehr dazu

unter „Abschließende Entscheidung“ im Abschnitt „3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel).

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der *tatsächlich* erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Gut zu wissen:

Eine Erstattung von Leistungen darf das Jobcenter nur von Ihnen verlangen, wenn der zu erstattende Betrag insgesamt 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übersteigt ([§ 41a Absatz 6 SGB II](#)).

Unser Rat:

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Bürgergeld nachgezahlt.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist das Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit nach den allgemeinen Regeln (§§ 11-11b SGB II) zu berücksichtigen, so wie in diesem Kapitel im 1., 2. und 5. Abschnitt dargestellt.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine Endabrechnung beantragt, wird der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

2.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige erhalten eine vorläufige Bewilligung ihres Bürgergeldes für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten. Die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung im vorherigen Abschnitt gelten für Selbstständige entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus [§ 3 Bürgergeld-Verordnung](#) (Bürgergeld-V) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt ([§ 3 Abs. 1 und 2 Bürgergeld-V](#)). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der [Anlage EKS](#) (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat:

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums werden von den Jobcentern häufig nur schwer akzeptiert.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten ([§ 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V](#)).

Unser Rat:

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur vorherigen Zustimmung des Jobcenters gibt es nicht.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit kommt eine gleichmäßige Verteilung des *voraussichtlichen* Einkommens ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebensunterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens im *vorläufigen* Bescheid nicht gesichert wäre (Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II, Stand: 1.1.2023, Randnummer 41a.20).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel im Abschnitt „2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ und im folgenden Beispiel erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Ab dem 1. Juli 2023: Sind Sie als leistungsberechtigter Auszubildender, Schüler oder Studierender selbstständig tätig, können Sie von Ihrem monatlichen Gewinn sogar 520 Euro als Grundpauschale absetzen.

Bitte beachten Sie:

Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten weder die 100 Euro-Grundpauschale oder die 520 Euro-Grundpauschale (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) noch den Erwerbstätigenfreibetrag, sondern – wie Sozialhilfeempfänger im SGB XII – nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in diesem Kapitel in Abschnitt 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100 Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel im Abschnitt 2.1 „Absetzbeträge“ unter „100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige“ erläutert.

Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von etwa 88 Euro (2023).

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich
 – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
 = 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich
 – des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 88 Euro
 – der Grundpauschale von 100 Euro
 – des Erwerbståtigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 1.000 Euro) von 180 Euro
 – des Erwerbståtigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
 = anzurechnender Betrag in Höhe von 740 Euro

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich
 – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
 = 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich
 – des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 88 Euro
 – der Grundpauschale von 100 Euro
 – des Erwerbståtigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro) von 84 Euro
 – des Erwerbståtigenfreibetrags (30 Prozent von 520 Euro bis 1.000 Euro) von 144 Euro
 – des Erwerbståtigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
 = anzurechnender Betrag in Höhe von 692 Euro

Gut zu wissen:

Solange Sie selbstständig sind und als erwerbsfähige Person „aufstockendes“ Bürgergeld beziehen, sind Sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlässt das Jobcenter anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS den abschließenden Bescheid. Auch bei der endgültigen Entscheidung verteilen die Jobcenter das tatsächliche Einkommen aus der Selbstständigkeit gleichmäßig auf die einzelnen

Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V).

Sie bekommen dann Bürgergeld nachgezahlt oder müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Unser Rat:

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS mitzuteilen, sollten Sie der Aufforderung unbedingt nachkommen. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie rechtzeitig Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Ihre Unterlagen noch bis zum Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht mitberücksichtigt werden müssen (BSG vom 12.9.2018 - B 4 AS 39/17 R und vom 29.11.2022 - B 4 AS 64/21 R).

2.3 „Mühelose“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale und die 520 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) sowie der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.

Bei fast allen „mühelosen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30 Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei *volljährigen* Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld ist in der Regel monatlich die 30 Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kind oder Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind, zum Beispiel bei Erwerbstätigen im Rahmen der 100-Euro-Grundpauschale.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V); absetzbar sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder die 520 Euro-Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler und Studierende (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) berücksichtigt wurde, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung (bis zum 30. Juni 2023: § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II; ab dem 1. Juli 2023: § 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II),

- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem [Stipendienprogramm-Gesetz](#),
- bis zum 30. Juni 2023: bis zu 250 Euro pro Monat vom Taschengeld, das Leistungsberechtigte während eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes erhalten. Der Freibetrag verringert sich entsprechend, wenn bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder Absetzbeträge, die die Grundpauschale ersetzen, in Anspruch genommen werden (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II); ab dem 1. Juli 2023: bis zu 520 Euro (2023) im Monat vom Taschengeld und weiteren Erwerbseinkünften, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren einen Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst absolvieren; Freiwillige ab Vollendung des 25. Lebensjahres können mit dem Taschengeld alleine oder zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften 250 Euro im Monat anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 11b Abs. 2b Satz 1 bis 3 SGB II),
- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Elterngeld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Bürgergeld und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Bürgergeld abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrags von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können (§ 11b Abs. 2a SGB II; § 82a SGB XII). Es ist nicht notwendig, dass Leistungsbeziehende auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [FAQs zur Grundrente](#) nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 unter „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“). Der neue Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von diesen Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Aufgrund einer Übergangsregelung wird der Freibetrag erst von der Rente abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – gegebenenfalls auch rückwirkend, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2021 – berücksichtigt (§ 69 SGB II).

3. Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Zu den einmaligen oder gelegentlich wiederkehrenden Einnahmen gehören zum Beispiel Abfindungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Steuererstattungen oder Nachzahlungen von Arbeitsentgelten und Sozialleistungen, zum Beispiel BAföG, Elterngeld oder Kindergeld.

Einmalige Einnahmen werden im Monat des Zuflusses oder, wenn die Zahlung von Bürgergeld für den Monat des Einkommenszuflusses bereits erfolgt ist, im Folgemonat berücksichtigt. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen in dem Monat des Zuflusses entfallen, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023).

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Einnahmen, die einmalig oder gelegentlich zufließen, werden im Monat ihres Zuflusses als Einkommen angerechnet. Lediglich für Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht werden, insbesondere für Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie Kindergeld oder Elterngeld, gelten noch besondere Anrechnungsregelungen.

Entfällt der Leistungsanspruch bei Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat des Zuflusses, ist die Nachzahlung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung ab dem 1. Juli 2023). Entfällt der Leistungsanspruch im Monat ihres Zuflusses nicht, wird die Nachzahlung nur im Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.

Beispiel: Das monatliche Bürgergeld des Ehepaars E. beträgt 1.600 Euro. Herr E. erhält Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

- 1. Schritt:** Das nachgezahlte Arbeitslosengeld übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars. Abzüge für eine Vorab-Bereinigung der Einnahme fallen hier nicht an.
- 2. Schritt:** Verteilung der Nachzahlung auf sechs Monate:
 $1.800 \text{ Euro} / 6 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro pro Monat}$
- 3. Schritt:** Bereinigung der verteilten Nachzahlung:
 $300 \text{ Euro abzüglich } 30 \text{ Euro-Versicherungspauschale und } 30 \text{ Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung} = \text{monatlich } 240 \text{ Euro anrechenbares Einkommen in sechs Monaten}$

Gut zu wissen:

Werden Sozialleistungen, bei denen Freibeträge gewährt werden, wie zum Beispiel beim BAföG oder bei der Grundrente, nachträglich ausgezahlt, sind laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für jeden nachgezählten Monat die Freibeträge vor der Verteilung der Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Weisungen zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 19.8.2022, Randnummer 11.16a). Unter welchen Voraussetzungen Freibeträge vom BAföG oder von der Grundrente abzusetzen sind, können Sie in diesem Kapitel im 4. Abschnitt unter „Freibeträge“ nachlesen.

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahme ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Das Geld, das nicht verbraucht wurde, zählt nach den sechs Monaten als Vermögen und ist dann in vielen Fällen durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt.

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits vor Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Auch Sachwerte, die Sie während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlangen, zählen in der Regel zum Vermögen.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar beziehungsweise nicht von der Verwertung ausgenommen ist (Abschnitt 1) und die Vermögensfreibeträge (Abschnitt 2) übersteigt.

1. Welches Vermögen ist verwertbar?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 1 SGB II) sind *unter anderem* von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat;
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als *angemessen* gilt ein Kfz, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Kfz – nach Abzug der auf dem Kfz lastenden Verbindlichkeiten – einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt;
- eine selbst genutzte angemessene Wohnimmobilie. Als *angemessen* gelten bei einer Eigentumswohnung für bis zu vier Bewohnern eine Wohnfläche von 130 Quadratmeter und bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter. Für jeden weiteren Bewohner erhöht sich die angemessene Wohnfläche um weitere 20 Quadratmeter. In besonderen Härtefällen können auch noch größere Wohnflächen anerkannt werden;
- *Versicherungsverträge, die für die Altersvorsorge bestimmt sind;*
- alle Formen der Alterssicherung, die *nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert* werden, zum Beispiel „Riester-Renten“ oder die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz;
- bei (ehemals) Selbstständigen weitere Vermögenswerte *unabhängig von der Anlageform*, wenn sie (subjektiv und objektiv) für die Altersvorsorge vorgesehen sind. Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in denen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, ist ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro (2023) nicht zu verwerten;
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Bürgergeld-V);
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Freibeträge gibt es?

Die Höhe Ihrer Vermögensfreibeträge und der Umfang, in dem vorhandenes selbstgenutztes Wohneigentum geschützt ist, hängen davon ab, ob Sie sich in der „Karenzzeit“ befinden oder nicht.

In der Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit) (§ 12 Abs. 3 SGB II).

Wird das Bürgergeld in der einjährigen Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später.

Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können die einjährige Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen (§ 65 Abs. 3 SGB II). Beispiele dazu finden Sie im Kapitel 5 in Abschnitt 3.2 a) „Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit“.

Bitte beachten Sie:

Keine Karenzzeit besteht, wenn Sie unter Berücksichtigung Ihres Einkommens nur für *einen* Monat hilfebedürftig sind und SGB II-Leistungen beziehen, zum Beispiel wegen einer hohen Nachzahlungsforderung Ihres Vermieters bezüglich der Heizkosten (§ 12 Abs. 6 SGB II). Für Sie gelten dann grundsätzlich die Bedingungen wie bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit (siehe unten).

Während der Karenzzeit gelten folgende Sonderregelungen:

- Ein selbst genutztes Wohneigentum wird nicht als Vermögen berücksichtigt, auch wenn seine Wohnfläche unangemessen groß ist.
- Vermögen wird nur berücksichtigt, soweit es „erheblich“ ist. Vermögen ist erheblich, wenn es 40.000 Euro für die (erste) leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Vermögen, das von der Verwertung ausgenommen ist (siehe Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“), wird dabei nicht mitgerechnet. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 4 SGB II). Das bedeutet: Rechnerisch kann in der Regel die Summe der Vermögensfreibeträge dem Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden.

Beispiel: Familie B. hat folgende Geldbeträge angespart: Mann (10.000 Euro), Frau (60.000 Euro) und Kind (kein Vermögen). Ihr Gesamtvermögen beträgt 70.000 Euro.

Der Gesamtfreibetrag der Familie errechnet sich aus 40.000 Euro für die erste Person und jeweils 15.000 Euro für die zwei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, macht zusammen 70.000 Euro.

Ergebnis: Aufgrund der Übertragung der nicht genutzten Freibeträge von Herrn B. und seinem Kind auf Frau B., ist die Familie hilfebedürftig.

Bitte beachten Sie:

Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfedorftig sind. Verfügen sie über ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000 Euro, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen der Eltern auf die Kinder ist in diesem Fall nicht möglich.

- Das Jobcenter *vermutet*, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn Antragsteller das im Antrag so erklären und sich aus der obligatorischen Selbstauskunft (Anlage Vermögen) nichts anderes ergibt. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sollen nach Willen des Gesetzgebers nur *im Einzelfall* auf Aufforderung des Jobcenters vorgelegt werden.

Gut zu wissen:

Bewilligungszeiträume, die bis Ende 2022 begonnen haben, unterliegen den Corona-Sonderregelungen (§ 67 SGB II). Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind in diesen Fällen in den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraums noch die alten Erheblichkeitsgrenzen in Höhe von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft anzuwenden.

Nach Ablauf der Karenzzeit

Nach Ablauf der Karenzzeit hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag in Höhe von pauschal 15.000 Euro, unabhängig vom Lebensalter. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können – mit der oben beschriebenen Ausnahme – auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 2 SGB II).

Selbstgenutztes Wohneigentum ist nur im angemessenen Umfang geschützt (siehe dazu Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“).

Außerdem erfolgt eine „normale“ Vermögensprüfung mit der obligatorischen Vorlage von allen Nachweisen über das vorhandene Vermögen.

Die strengeren Freibetragsregelungen (15.000 Euro pro Person) und die Prüfung der Angemessenheit von selbstgenutztem Wohneigentum finden auch Anwendung in den Fällen, in denen keine Karenzzeit eintritt, weil Leistungen nur für einen Monat bezogen werden (siehe oben). Beim Verfahren zur Prüfung des vorhandenen Vermögens sollen dann jedoch dieselben Erleichterungen gelten wie bei Personen in der Karenzzeit.

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?

Übersteigt Ihr verwertbares Vermögen die Freibetragsgrenzen, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung. Ein Anspruch auf Bürgergeld entsteht ab dem Tag des Monats, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen (BSG vom 20.2.2020 - B 14 AS 52/18 R).

Übersteigt das Vermögen eines unverheirateten Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug nach dem SGB II (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie dennoch als bedürftig (§ 9 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann in der Regel Bürgergeld als zinsloses Darlehen (§ 24 Abs. 5 SGB II). Kann das Vermögen voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist das Bürgergeld als Zuschuss zu gewähren. Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts erneut (BSG vom 6.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu § 12, Beitrag „Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum“).

Kapitel 11 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

Wird Ihnen ein Unterhalt von Dritten, zum Beispiel von Verwandten oder dem getrennt lebenden Ehepartner, gewährt, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig an Sie gezahlt wurde. Mehr zur Anrechnung von mühelosen Einnahmen erfahren Sie im Kapitel 9 in Abschnitt 2.3 „Mühelose“ Einkommen“.

Haben Sie einen Unterhaltsanspruch, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,

- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindsväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtignte Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Unser Rat:

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Bürgergeld-Berechtigten drohen Leistungskürzungen beziehungsweise Sanktionen, wenn sie Pflichten verletzen oder sogenannte Meldeversäumnisse begehen. Gekürzt werden die Leistungen der Personen, die gegen Pflichten verstoßen oder Meldungen versäumen, nicht die Leistungen der anderen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Gesetzgeber spricht seit Einführung des Bürgergeldes nicht mehr von Sanktionen, sondern verwendet den bürokratischen Begriff „Leistungsminderungen“.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Bürgergeld beziehen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen (§ 32 SGB II). Die Regelung findet Anwendung für alle Leistungsberechtigten, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Als „wichtige Gründe“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Der Eintritt einer Sanktion setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die *schriftliche* Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2023: 50,20 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von einem Monat. Die Kürzung tritt im Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids ein. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert, dürfen aber einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als erwerbsfähige Person begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegte Pflichten (ab 1. Juli 2023: in einer Aufforderung zur Mitwirkung festgelegte Pflichten nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023) zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Bürgergeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als wichtige Gründe kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen infrage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe Kapitel 8 im Abschnitt 1 „Welche Arbeit ist zumutbar?“).

3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Höhe und Dauer der Sanktionen richten sich nach der Anzahl der festgestellten Pflichtverstöße in einem bestimmten Zeitraum (§ 31a Abs. 1 SGB II).

- Nach einer (ersten) Pflichtverletzung darf das Bürgergeld für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden (2023: 50,20 Euro bei Alleinstehenden).

Höhere und längere Sanktionen dürfen nur verhängt werden, wenn bereits eine Leistungskürzung wegen einer Pflichtverletzung durch Bescheid erfolgt ist und eine Pflicht erneut innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Kürzungszeitraums verletzt wird.

- Bei einem weiteren (zweiten) Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der letzten Sanktion ist die Leistung für zwei Monate um einen Betrag von monatlich 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu kürzen (2023: 100,40 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).
- Nach jeder weiteren (dritten, vierten ...) Pflichtverletzung, die innerhalb eines Jahres nach Eintritt der jeweils letzten Kürzung begangen wird, erfolgt eine Absenkung der Leistungen für jeweils drei Monate um einen Betrag von monatlich 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2023: 150,60 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).

Gut zu wissen:

Ist bei einem erneuten Pflichtverstoß mehr als ein Jahr seit dem Beginn der letzten Sanktion vergangen, darf das Jobcenter das Bürgergeld wieder nur für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kürzen.

Bei mehreren Pflichtverletzungen oder beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können sich Minderungszeiträume überschneiden. Die Kürzungen dürfen zusammengerechnet den Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs pro Monat jedoch nicht übersteigen. Übersteigende Kürzungsbeträge in einzelnen Monaten verfallen.

4. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?

Vor und nach dem Erteilen von Sanktionen müssen die Jobcenter folgende Regeln beachten:

- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine *außerordentliche Härte* darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte kann beispielsweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter droht, insbesondere aufgrund psychischer Probleme des Leistungsberechtigten. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet keine außergewöhnliche Härte.
- Eine Sanktion darf nicht die Leistungen für Unterkunft und Heizung kürzen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Das betrifft vor allem sogenannte Aufstocker, die ihr Erwerbseinkommen durch Bürgergeld ergänzen müssen. Da Einkünfte zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe angerechnet werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II), ist die Kürzung des Bürgergelds aufgrund einer Sanktion auf einen etwaigen Rest-Zahlbetrag des Regel- und Mehrbedarfs begrenzt oder sie ist gar nicht möglich, wenn der Regel- und Mehrbedarf bereits durch eigenes Einkommen vollständig gedeckt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 92).
- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses mehr als sechs Monate vergangen sind (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Eine Sanktion darf nicht volle drei Monate dauern, wenn Berechtigte von Bürgergeld nachträglich, aber vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ist eine nachträgliche Erfüllung der Pflicht nicht möglich, muss die Sanktion dennoch vorzeitig beendet werden, wenn Leistungsberechtigte sich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Dauer der Sanktion beträgt dann mindestens einen Monat.

Gut zu wissen:

Bevor das Jobcenter eine Sanktion verhängen darf, müssen Sie angehört werden (§ 24 SGB X), damit Sie die Gründe für Ihr Verhalten darlegen können. Sie haben das Recht, eine *persönliche* Anhörung zu verlangen (§ 31a Abs. 2 SGB II). Jungen Erwachsenen unter 25 Jahren und Personen, die wiederholt Pflichten verletzen oder Termine versäumen, soll von Amts wegen eine persönliche Anhörung angeboten werden.

Kapitel 13 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I).

Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und Einkommensnachweisen.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, *kann* das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben. Wenn Dritte nicht mitwirken, darf Ihnen deswegen die Sozialleistung nicht verweigert werden.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Das Jobcenter kann Sie dann zur Antragstellung auffordern. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der *gesamten* Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Gut zu wissen:

Aus Anlass der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 und um die Wohngeldstellen zu entlasten, sind Sie *vorübergehend* nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Das gilt für die Dauer eines am 31. Dezember 2022 laufenden Bewilligungszeitraums und eines Bewilligungszeitraums, der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 beginnt (einschließlich Weiterbewilligungen) (§ 85 SGB II). Es ist Ihnen jedoch unbenommen, Wohngeld freiwillig zu beantragen. Lassen Sie sich vorher beraten, ob für Sie ein Wechsel zum Wohngeld möglich ist und sich finanziell für Sie lohnt.

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufendenungsverfahren des vorrangigen Sozialleistungsträgers nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen.

Bitte beachten Sie:

Fragen zum Datenschutz können in dieser Broschüre nicht beantwortet werden.

Unser Rat:

Sollten Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn.

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein (mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“), können Sie mit Zustimmung Ihres Jobcenters in der Regel für insgesamt drei Wochen (einschließlich Sonn- und Feiertage) im Kalenderjahr in Urlaub fahren. In dieser Zeit erhalten Sie Ihre vollen Leistungen zum Lebensunterhalt und sind weiter krankenversichert (bis zum 30. Juni 2023: § 7 Abs. 4a SGB II; ab dem 1. Juli 2023: § 7b Abs. 3 SGB II).

Die „Ortsabwesenheit“ sollten Sie möglichst zwei bis drei Wochen vor Beginn Ihres Urlaubs beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn während der Zeit Ihrer Abwesenheit Bewerbungsgespräche, eine Vermittlung in Arbeit oder eine Fördermaßnahme anstehen.

Unser Rat:

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Näheres zu den Voraussetzungen der Ortsabwesenheit regeln (§ 13 Abs. 3 SGB II). Bis Redaktionsschluss dieses Ratgebers hat das Ministerium eine solche Verordnung nicht erlassen. [Update: Die Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV) ist am 8. August 2023 in Kraft getreten.]

Kapitel 15 | Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Bürgergeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 4 BKGG) haben und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie:

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen:

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in diese Prüfung mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein *Erwerbseinkommen* von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen.

Gut zu wissen:

Bezieher von KiZ haben – wie Bezieher von Bürgergeld – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die bezirklichen Bürgerämter wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ in Höhe von maximal 250 Euro im Monat (einschließlich Sofortzuschlag für Kinder). Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen:

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat:

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, können Sie – ergänzend zum KiZ – Bürgergeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 250 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen und Vermögen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 14

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch das Vermögen der Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen. Es gelten die Vermögensregelungen aus dem SGB II. Anders als im SGB II wird beim Kinderzuschlag Vermögen jedoch durchgängig nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist (siehe Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“).

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient monatlich 1.650 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Kinder erhalten Kindergeld (jeweils 250 Euro im Monat) und einen Unterhaltsvorschuss (jeweils 187 Euro im Monat). Die Familie bezieht außerdem aufstockend Bürgergeld in Höhe von 174 Euro und den Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von 20 Euro je Kind im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 681,28 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Bürgergeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 84,15 Euro (45 Prozent von 187 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 165,85 Euro (250 Euro abzüglich 84,15 Euro), der Gesamt-KiZ 331,70 Euro, gerundet 332 Euro.

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

- 502,00 Euro (Regelbedarf)
- + 180,72 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 429,21 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 681,28 Euro)
- = 1.111,93 Euro.

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt

- 1.330 Euro (Nettoarbeitsentgelt)
- 378,00 Euro (Grundpauschale und Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit nach der Rechtslage ab 1. Juli 2023)
- = 952 Euro.

4. Schritt:

Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

- 502 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
- + 180,72 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
- + 318,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 318,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
- + 681,28 Euro (Warmmiete)
- = 2.000 Euro.

b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen

952,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)

+ 500 Euro Kindergeld

+ 374 Euro Unterhaltsvorschuss

+ 332 Euro Gesamt-KiZ

+ 364 Euro voraussichtliches Wohngeld

= 2.522 Euro.

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 482 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld und Sofortzuschlag für Kinder (696 Euro aus KiZ und Wohngeld gegenüber 214 Euro aus Bürgergeld und Sofortzuschlag).

KiZ als Alternative zum Bürgergeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber dem Bürgergeld (beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Bürgergeld ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Bürgergelds erreichen (siehe Beispiel).

Beantragen Sie nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts nicht erneut Bürgergeld, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Bürgergeld beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wechsel zum KiZ sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Beachten Sie auch, dass bei einem Wechsel zum KiZ einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Bürgergeld gekoppelt sind, entfallen können (siehe Kapitel 18 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“).

Zur Prüfung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld können Sie den KiZ-Lotsen der Familienkasse www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse und den Wohngeld-Rechner der Berliner Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml> nutzen.

Kapitel 16 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Bürgergeld ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 4.1 „Leistungsausschlüsse“) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „*erlaubt*“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Bürgergeld entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern ist zwar umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein „erlaubter Aufenthalt“ in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine „materielle“ Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales stellt in ihren Ausführungsvorschriften an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Familienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.8.).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger, haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „*bis zur Ausreise*“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege,
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Eine *Ausreiseabsicht* des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt.

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „*besonderen Umstände*“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, S. 17). Die Berliner Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf (AV § 23 SGB XII vom 25. Juni 2021, Punkt II.7.d). Die Leistungen dürfen aber, so das Rundschreiben, nur für eine „*zeit-*

lich befristete Bedarfslage“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist“.

Der 15. Senat des LSG Berlin-Brandenburg ([Az.: L 15 SO 181/18](#)) hat am 11. Juli 2019 entschieden, dass Unionsbürger solange Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben, „wie die Ausländerbehörde gegen sie keine bestandskräftige und weiterhin wirksame Ausweisungsverfügung erlassen hat, die mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verknüpft ist“.

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie oder Mehrbedarfe ist in besonderen Härtefällen möglich.

Bitte beachten Sie:

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter in den Sozialämtern – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen im Rundschreiben hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Unser Rat:

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden *auf Antrag* die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Das Darlehen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht ([§ 23 Abs. 3a SGB XII](#)).

Anträge auf SGB XII-Leistungen sind bei den [Berliner Sozialämtern](#) zu stellen.

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen einen Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. Ein Widerspruch per einfacher Mail erfüllt nicht die Formerfordernis (unter anderem [LSG Niedersachsen-Bremen vom 4.11.2021 – L 11 AS 632/20](#)). Ein Widerspruch per E-Mail ist nur wirksam, wenn er mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können. Sollten Sie nur wenige Tage bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist haben, können Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung einreichen und darauf hinweisen, dass Sie die Begründung später nachreichen.

Unser Rat:

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollten Sie dies per Einschreiben tun. Alternativ können Sie den Widerspruch gegen einen Empfangsstempel auf einer Kopie im Eingangsbereich Ihres Jobcenters abgeben. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.

Gut zu wissen:

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchbescheids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der [Rechtsantragstelle des Sozialgerichts](#) (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) 9 02 27 - 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat:

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchbescheids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat:

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, können Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 20.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Bürgergeld-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie:

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat:

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der [Rechtsanwaltskammer Berlin](#).

8. Ombudsstellen in den Jobcentern

Die Bezirksämter [Friedrichshain-Kreuzberg](#) und [Charlottenburg-Wilmersdorf](#) haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat:

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Bitte beachten Sie:

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer [„Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?“](#).

Kapitel 18 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Bürgergeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zuzahlungen für medizinische Leistungen. Entsprechende Vergünstigungen gelten auch für privat Krankenversicherte im Basistarif ([Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif](#)).

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ([§ 55 SGB V](#)). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 502 Euro) erreicht haben ([§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V](#)). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2023 bei 120,48 Euro. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von einem Prozent, das sind 60,24 Euro im Jahr 2023. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte [Chroniker-Richtlinie](#). Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind, mit Ausnahme von Fahrkosten, stets von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat:

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle anderen Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kostenübernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Bürgergeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in *besonderen Härtefällen* möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen weniger als 18,36 Euro über dem Bedarf für das Bürgergeld liegt (§ 4 Abs. 6 und 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Bewilligungsbescheid über Bürgergeld bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.

Wenn Sie zum Beispiel Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des Berlin-Passes BuT alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel.

4. Sozialticket und mehr

Wenn Sie Bürgergeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen erhalten. Häufig ist der Berechtigungsnachweis Berlin-Ticket S (früher: Berlin-Pass) dafür Voraussetzung.

Berechtigungsnachweis

Der neue Berechtigungsnachweis ersetzt den bisherigen Berlin-Pass. Er soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern. Neben der Berechtigung zum Kauf des Sozialtickets (Berlin-Ticket S), bietet er vergünstigten Zugang in Berlin zu Museen, Theater, Konzerte, Kinos, Zoo, Tiergarten, Botanischer Garten, Bibliotheken, Kursen in der Volkshochschule oder in der Musikschule oder anderen Einrichtungen. Bis Ende 2023 haben Inhaber des Berechtigungsnachweises, ebenso wie Inhaber des Berlin-Passes-BuT, in der Zeit von montags bis freitags 10 bis 15 Uhr und samstags ganztägig freien Zutritt zu den teilnehmenden Hallenbädern der Berliner Bäderbetriebe.

Den Berechtigungsnachweis erhalten neben den Beziehern von Bürgergeld auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne

Wohngeld, reicht nicht aus. Der neue Nachweis wird mit der Bewilligung Ihrer Transferleistung von Ihrer Leistungsstelle in Berlin automatisch an Sie verschickt.

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Der Berechtigungsnachweis berechtigt zum Kauf des Sozialtickets (Berlin-Ticket S). Das Sozialticket ist eine preisreduzierte Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr und erlaubt die Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin (Tarifbereich AB). Der Preis für das Sozialticket beträgt seit Januar 2023 statt 27,50 Euro nur 9 Euro im Monat.

Neu: Um das Sozialticket nutzen zu können, brauchen Sie ab diesem Jahr zusätzlich die VBB-Kundenkarte Berlin S. Diese muss bei Fahrscheinkontrollen gemeinsam mit dem Berlin-Ticket S vorgezeigt werden. Die Kundenkarte kann über ein [Online-Antrags-Portal](#) der Berliner Verkehrsbetriebe beantragt werden. Spätestens ab April 2023 sollen Sie die Kundenkarte auch schriftlich beantragen können. Den Antrag erhalten Sie dann bei Ihrer Leistungsstelle oder bei den Berliner Bürgerämtern.

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [BVG](#) oder unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/bn-berlin-ticket-s/>.

Kostenloses Schülerticket

Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag in Berlin ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr. Für den Tarifbereich AB können die meisten Schüler die „fahrCard“ als Fahrberechtigung nutzen und unter www.bvg.de/schuelerticket bestellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie in Kapitel 7 im Abschnitt 1.2 f) „Schülerbeförderung“.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe für Kinder bis 17 Jahre bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/berliner-familienpass.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/super-ferien-pass.

Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Bürgergeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/ermaessigungen

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen: <https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an. Mehr unter www.berlin.de/vhs/volkshochschulen/

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es 100 Euro für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell austauschen wollen. Adressen: www.stromspar-check.de/standorte/standorte-liste.html

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen. Adressen: www.berliner-tafel.de/berliner-tafel

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Erkundigen Sie sich nach den aktuellen Marktterminen unter: www.goldnetz-berlin.org. Kleidung, Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.

Kapitel 19| Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Beratung zum Bürgergeld

Auf unserer Internetplattform www.beratung-kann-helfen.de finden Sie unter dem Menü „Beratung“ eine Auswahl unabhängiger Beratungsangebote zum Bürgergeld in den Berliner Bezirken. Unter dem gleichen Menü befindet sich eine Übersicht über Sozialdienste zu vielen weiteren Themen.

Die Stationen unserer mobilen Bürgergeld-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbus direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Die Beratung ist jeweils kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

Beratung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die unabhängige BuT-Beratungsstelle bietet bezirksübergreifend Beratung zu den Leistungen aus dem Bildungspaket der Grundsicherungen und Unterstützung bei der Antragstellung an. Die Beratung ist mehrsprachig (neben Deutsch auch Englisch, Türkisch und Arabisch). Weitere Informationen: <https://but-beratung.de>.

2. Mietrechtliche Beratung

Alle Berliner Bezirke bieten kostenlose Erstberatungen für Mieterinnen und Mieter ihres Bezirks an. Informationen zu den Beratungsorten und -zeiten finden Sie unter <https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterberatungen.shtml>.

Mieter aus Friedrichshain-Kreuzberg können sich bei mietrechtlichen Fragen an die Gesellschaft Asum wenden. Die Beratung ist kostenlos. Mehr: www.asum-berlin.de/mieterberatung

Die Beratung durch den Berliner Mieterverein oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif. In Einzelfällen übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Mitgliedschaft (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 3.5 a) „Mitgliedschaft in einem Mieterverein“).

3. Schuldnerberatung

Anerkannte Beratungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung:

www.schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/beratungsstellen-berlin

Energieschulden

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine kostenlose Beratung zu Energieschulden an:

www.verbraucherzentrale-berlin.de/energieschuldenberatung

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/schwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Bürgergeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere: www.stiftunghilfe.de/index.php?id=50

Unterstützung für Familien: www.stiftunghilfe.de/index.php?id=67

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. Die Zentren befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf:

<https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter>

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen.

Standorte: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324485/>

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin, Telefon: (0 30) 3 90 47 40
www.wohnungslos-berlin.de
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin, Telefon: (0 30) 53 15 68 50
www.gebewo-pro.de/beratungsstelle
- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin, Telefon: (0 30) 5 50 09 118
<https://beratung.immanuel.de/wo-wir-sind/berlin-lichtenberg/wohnhilfen/>

- Mietschuldenberatung bei der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH:
www.gebewo.de/mietschuldnerberatung

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern, Hygiene. Für IOS und Android ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar: www.kaeltehilfe-berlin.de

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Aufenthalts- und Sozialrecht, Arbeitsmarktzugang sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26

Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum

Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet Sie zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken:

www.berlin.de/einwanderung/_assets/beratung-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeits- und Sozialrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de. Das Asylberatungs-Infoblatt enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung

Die Clearingstelle der Berliner Stadtmission berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Zinzendorfstr. 18/Ecke Levetzowstraße, Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72.

Das Medibüro Berlin vermittelt Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung anonyme und kostenlose Behandlung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal.

Mehr: <https://medibuero.de>

Über den Malteser Hilfsdienst finden Menschen ohne Krankenversicherung ebenfalls Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr:

www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetplattform

www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungsstellen/weiterbildung.

Spezifische Beratungsangebote

Die Jugendberufsagentur Berlin berät und unterstützt junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über „Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen“ unter www.frauen-berufsperspektive.de/beratungstelefon.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) in Anspruch nehmen. Die EUTB wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

9. Energieberatung

Energierechtsberatung der Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Die persönliche Beratung ist im Allgemeinen kostenpflichtig. Für Empfänger von Bürgergeld, BAföG oder Grundsicherung sowie Inhaber eines gültigen Wohnberechtigungsscheins ist die Beratung bei Vorlage des Bescheides oder eines gleichwertigen Nachweises kostenfrei:

www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energierechtsberatung-15347

Energieschuldenberatung siehe unter 3. „Schuldnerberatung“

Energiesparberatung bei Stromspar-Check

Das Projekt Stromspar-Check ist insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen gedacht. Verbundpartner im Stromspar-Check sind der Deutsche Caritasverband e. V. und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V.: www.stromspar-check.de/

EcoSave-Energiesparberatung des Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg e.V.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit eigener oder familiärer Migrations- und/oder Fluchtgeschichte unter anderem in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Kurdisch (Kurmandschi/Zaza) und Arabisch:

<https://tbb-berlin.de/projekte/ecosave>

Anhang

I. Übersicht

Richtwerte und Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten und angemessenen Wärmebedarf in Berlin ab 1. Januar 2023 gemäß AV-Wohnen

Angemessene und anzuerkennende Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete)

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter übernimmt die Bruttokaltmiete in den ersten 12 Monaten, in denen Sie nach dem 31. Dezember 2022 Leistungen erhalten, in tatsächlicher Höhe. Eine Prüfung der Angemessenheit findet in dieser sogenannten Karenzzeit nicht statt. Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt hat. Nach Ablauf der Karenzzeit wird bei **bestehendem Mietverhältnis** Ihre Bruttokaltmiete voll übernommen, wenn sie nicht über den Werten der anzuerkennenden Aufwendungen liegt (Spalten 4 und 5). Bei einer **Neuanmietung** (auch in der Karenzzeit) übernimmt das Jobcenter Ihre Bruttokaltmiete in der Regel nur bis zum Richtwert bzw. Richtwert im Sozialen Wohnungsbau (Spalte 2), unter Umständen zuzüglich eines Klimabonus und/oder eines Härtefallzuschlags (Spalte 3). Bei (drohender) Wohnungslosigkeit ist auch ein Neuanmietungszuschlag von bis zu 20% (unter Umständen auch mehr), berechnet auf den einfachen Richtwert, möglich. In den Tabellen sind nicht alle Zuschläge berücksichtigt.

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €		Anzuerkennende Unterkunftskosten bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
	(einfacher) Richtwert Bruttokaltmiete	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (+15%)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (+15%) und Härtefallzuschlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	426,00	468,60	489,90	532,50
2	515,45	567,00	592,77	644,31
3	634,40	697,84	729,56	793,00
4	713,70	785,07	820,76	892,13
5	857,82	943,60	986,49	1072,28
für jede weitere Person	100,92	111,01	116,06	126,15

Angemessene und anzuerkennende Unterkunftskosten Sozialer Wohnungsbau (1. Förderweg)

Größe der Bedarfs- gemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessene Unterkunftskosten bei Neuanmietung monatlich in €		Anzuerkennende Unterkunftskosten bei bestehendem Mietverhältnis monatlich in €	
	Richtwert Bruttokaltmiete für den Sozialen Wohnungsbau	inklusive Härtefallzuschlag (+10%)	inklusive Umzugsvermei- dungszuschlag (+15%)* ^{***}	inklusive Umzugsvermei- dungszuschlag (+15%)* ^{***} und Härtefallzuschlag (+10%)
1	2	3	4	5
1	468,60	515,46	532,50	579,36
2	567,00	623,69	644,31	701,01
3	697,84	767,62	793,00	862,78
4	785,07	863,58	892,13	970,63
5	943,60	1037,96	1072,28	1166,64
für jede weitere Person	111,01	122,11	126,15	137,25

^{***} berechnet auf den einfachen Richtwert

Angemessener Wärmeverbrauch (Grenzwerte für Heizung und Warmwasser)

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für Heizung und Warmwasser übernimmt das Jobcenter nur in tatsächlicher Höhe, wenn Ihr Wärmeverbrauch nicht über dem für Sie geltenden Grenzwert liegt – es sei denn, Sie können einen erhöhten individuellen Wärmebedarf nachweisen oder glaubhaft machen, etwa aufgrund von Krankheit oder schlechtem energetischem Zustand des Gebäudes.

Bei dezentraler Warmwasserbereitung, zum Beispiel durch einen Elektroboiler oder Durchlauferhitzer in der Wohnung, erfolgt ein Abschlag. Im Gegenzug wird bei dezentraler Warmwasserbereitung ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt.

Die Heizkosten werden auch in der Karenzzeit nur in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn der Wärmeverbrauch angemessen ist, das heißt die Grenzwerte, gegebenenfalls mit Abschlägen, nicht überschreitet.

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Angemessener Wärmeverbrauch bei Heizöl, Erdgas und Fernwärme		Angemessener Wärmeverbrauch bei Wärmepumpe	
	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Grenzwert Wärmeverbrauch inklusive zentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh	Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung jährlich in kWh
1	2	3	4	5
1	11.900	1.200	4.700	480
2	15.500	1.560	6.100	624
3	19.000	1.920	7.500	768
4	21.400	2.160	8.500	864
5	24.300	2.448	9.600	979
für jede weitere Person	2.900	288	1.100	115

Für das **Heizen mit festen Brennstoffen** wie Kohlen **oder für Nachtspeicherheizung** gibt es keine repräsentativen Verbrauchswerte, die für das Heizen herangezogen werden können. Die Jobcenter werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angehalten, in diesen Fällen die Angemessenheit des Wärmeverbrauchs stets individuell zu prüfen. Als erste Orientierung dienen die Werte auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/brennstoffe-601787.php>

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buergergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozialgerichte (aus allen drei Instanzen) sind in der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de und Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2010 unter www.rechtsprechung-im-internet.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de ein. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Ausgewählte Entscheidungen des Berliner Sozialgerichts und Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg können Sie in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin abrufen unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search> (dort zuerst den Pfeil links neben dem Link „Rechtsprechung“, in der geöffneten Liste den Pfeil neben „SO Sozialgericht“ und dann „SO-2 Grundsicherung für Arbeitsuchende“ anklicken).

Verwaltungsvorschriften

Das Land Berlin bildet zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Jobcenter. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen das Land Berlin und die BA für den in § 6 Abs. 1 SGB II jeweils bestimmten Zuständigkeitsbereich Verwaltungsvorschriften („Weisungen“) für ihre Mitarbeiter.

Weisungen des Senats von Berlin

Alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie jeweils in aktueller Fassung unter: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/sgb-ii/. (Klicken Sie nach der Zwischenüberschrift „Weiterführende Vorschriften“ auf die verlinkten Paragraphen, um zu den Rundschreiben zu gelangen.) Sozialgerichte sind an die behördeninternen Weisungen nicht gebunden.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Weisungen geben die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Da die Hinweise zu den Weisungen und Änderungen im Internetangebot der BA häufig umziehen, finden Sie die Links besser über unsere Beratungsplattform:

www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/gesetze-und-co. Zu ausgewählten Fragen bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die SGB II- Wissensdatenbank an: www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.

Weisung 201611028 vom 21.11.2016 (Dolmetscher-/Übersetzungsdienste)

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung201611028_ba014503.pdf

Weisung 201806011 vom 20.06.2018 (Eingangsbestätigungen)

www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung-201806011_ba018017.pdf

Europäisches und internationales Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

- In deutscher Sprache: <https://rm.coe.int/168006379f>
- In englischer Sprache: <https://rm.coe.int/16800637c2>
- In französischer Sprache: <https://rm.coe.int/16800637f1>
- In russischer Sprache: <https://rm.coe.int/168006380f>

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/2014-01-01> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj?locale=de> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (kurz: ARB 1/80)
www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1580206007232&uri=CELEX%3A12019W/TXT%2802%29>

III. Weitere Informationen

Anträge, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center oder die Internetseite „Formulare A – Z“ der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Über den Link können Sie auch Merkblätter und Ausfüllhinweise herunterladen. Viele Anträge, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Bürgergeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden

Formulare A – Z: www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z

Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache:
www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherheit im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherheit im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch: www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html.

Informationen verschiedener Bundesministerien zum Thema „Brexit“

Hinweise zum Recht auf Erwerbstätigkeit und Leistungen der sozialen Sicherheit:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/faq-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html

Zur Kritik an der Bemessung der Regelbedarfe (SGB II/SGB XII)

Schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. - zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales (Bundestag) in Berlin zum Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes am 7. November 2022, Ausschussdrucksache 20(11)229 vom 3.11.2022:

www.bundestag.de/resource/blob/919176/9d83a8d514c593dcd69c127efc60218e/Stellungnahme-Diakonie-data.pdf

Kritische Studien und Stellungnahmen zur Bemessung des Regelbedarfs im Auftrag der Diakonie Deutschland e. V., verfasst unter anderem von Dr. Irene Becker und Dr. Benjamin Held:

www.diakonie.de/pressemitteilungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor

Paritätische Forschungsstelle, Regelbedarfe 2023: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung – Kurzexpertise:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_PariForschungsstelle_Regelbedarfsermittlung2023.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Expertise – Regelbedarfe 2021.

Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 19. September 2020:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf

Nichtstaatliche, unabhängige Informationsanbieter

Tacheles e. V.

Die Internetseite des unabhängigen Wuppertaler Erwerbslosenvereins Tacheles e. V. bietet unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und aktuelle Gerichtsentscheidungen in einem Rechtsprechungsticker. Empfehlenswert ist der Newsletter von Harald Thomé, der auf der Internetseite <https://tacheles-sozialhilfe.de> abgerufen oder abonniert werden kann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Kos)

Informationen zum Bürgergeld und anderen sozialrechtlichen Themen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e. V.. Hilfreich ist die Adressendatenbank für Arbeitslosen-Beratungsstellen in Deutschland: www.erwerbslos.de

energie-hilfe.org

Eine vom Verein Tacheles e. V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband initiierte Plattform für Leistungsempfänger und Geringverdiener, die die Mehrbelastungen aufgrund von gestiegenen Heiz- und Energiekosten aus eigener Kraft nicht stemmen können. Die Internetseite enthält viele Informationen, auf welchem Wege Menschen mit wenig Geld finanzielle Unterstützung von staatlichen Stellen erhalten können, sowie eine Vielzahl von Adressen von Beratungsstellen: www.energie-hilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html

**Diesen Ratgeber gibt es
zum kostenlosen Download unter:**
www.beratung-kann-helfen.de/buergergeld-ratgeber.

Sie können den Ratgeber neben Deutsch
auch in Englisch herunterladen.

**Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)**
Geschäftsstelle (keine Beratung)
Kirchstr. 4, 14163 Berlin
Telefon: (030) 235 987 986
gs@berliner-arbeitslosenzentrum.de

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de
www.beratung-kann-helfen.de

Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

